

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 12

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Dezember

2020

Zweite Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)	278	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde am Norfbach	289
3. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVo-RL)	278	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde an der Erft	290
Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	281	Urkunde über die Änderung des Mitgliederbestands des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal ..	291
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	283	Aufhebung der Satzungen von Verbänden nach § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) in der Fassung vom 11. Januar 2002	291
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – § 24 BAT-KF	283	20. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	292
Berichtigung einer Arbeitsrechtsregelung	283	Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf	293
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	283	Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Duisburg	297
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, Anlage 6 – Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF)	284	Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Evangelische Kirchengemeinde an der Erft	301
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, der PraktO, der AzubiO, der KrSchO, der AzubiO-Pflege – Erweitertes Führungszeugnis	284	Satzung zur Aufhebung der Satzung der Interessengemeinschaft Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Sankt Augustin	301
Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige „Corona“-Sonderzahlung	285	Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal	302
Verordnung für den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenmusikverordnung – KiMuVO)	286	Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2021	302
2. Rechtsverordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II)	288	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	303
Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Friedhofsverbandes Duisburg	288	Bekanntgabe über das Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	304
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Norf-Nievenheim und die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Norf-Nievenheim in „Evangelische Kreuzkirchengemeinde Nievenheim“	289	Personal- und sonstige Nachrichten	304
		Literaturhinweise	308

Zweite Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)

Vom 13. November 2020

Auf Grund von Artikel 128 in Verbindung mit Artikel 150 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 13. November 2020 nachstehende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderungen

Das Kirchengesetz über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG) vom 16. Januar 2004 (KABl. S. 109), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 15. Mai 2020 (KABl. S. 141), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 11 werden die Wörter „4 und 6 bis“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 9 werden folgende Absätze 10 und 11 eingefügt:

„(10) In Ausnahmefällen, in denen die Umstände eine Präsenzsitzung erheblich erschweren, können Beschlüsse in dringenden Angelegenheiten, die der alleinigen Beschlussfassung durch die Kreissynode unterliegen, im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern nicht ein Drittel der Mitglieder der Kreissynode gegen eine Entscheidung im Umlaufverfahren Widerspruch eingelegt hat. Die Stimmabgabe kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die dringenden Angelegenheiten, über die im Wege des Umlaufverfahrens ein Beschluss gefasst werden soll, sowie das Ergebnis des Umlaufbeschlusses sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.“

(11) Die Kreissynode kann in den vorgenannten Ausnahmefällen Tagungen als Videokonferenzen abhalten. Diese Tagungen können als reine Videokonferenz oder durch die Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels Videokonferenz abgehalten werden. Der Öffentlichkeit ist für die öffentliche Tagung ein Zugang zu der Videokonferenz zu eröffnen.“

b) Die bisherigen Absätze 10 bis 13 werden zu den Absätzen 12 bis 15.

c) Im neuen Absatz 13 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

d) Im neuen Absatz 14 wird das Wort „gilt“ durch die Wörter „gelten Absatz 10 sowie“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 9 werden folgende Absätze 10 und 11 eingefügt:

„(10) In Ausnahmefällen, in denen die Umstände eine Präsenzsitzung erheblich erschweren, können Beschlüsse in dringenden Angelegenheiten, die der

alleinigen Beschlussfassung durch die Landessynode unterliegen, im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern nicht ein Drittel der Mitglieder der Landessynode gegen eine Entscheidung im Umlaufverfahren Widerspruch eingelegt hat. Die Stimmabgabe kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die dringenden Angelegenheiten, über die im Wege des Umlaufverfahrens ein Beschluss gefasst werden soll, sowie das Ergebnis des Umlaufbeschlusses, sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

(11) Die Landessynode kann in den vorgenannten Ausnahmefällen Tagungen als Videokonferenzen abhalten. Diese Tagungen können als reine Videokonferenz oder durch die Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels Videokonferenz abgehalten werden. Der Öffentlichkeit ist für die öffentliche Tagung ein Zugang zu der Videokonferenz zu eröffnen.“

b) Die bisherigen Absätze 10 bis 12 werden zu den Absätzen 12 bis 14.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird nachstehender Absatz 2 eingefügt:

„(2) In Ausnahmefällen, in denen die Umstände eine Präsenzsitzung erheblich erschweren, können Wahlen als Briefwahl oder Onlinewahl durchgeführt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 7.

c) Im neuen Absatz 6 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 Ziffer 3 tritt mit Wirkung vom 14. November 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt diese gesetzesvertretende Verordnung mit Wirkung zum 1. Februar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. November 2020

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Rekowski Dr. Weusmann

3. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL)

Vom 10. November 2020

Auf Grund von § 2 Absatz 1 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 (KABl. S. 232) beschließt das Kollegium des Landeskirchenamtes Folgendes:

§ 1

Die Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) vom 12. September 2018 (KABl. 262), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 9. Juni 2020 (KABl. S. 165), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach „Anlage 8 (zu § 54 Absatz 2 WiVO) Grundsätze für Veranstaltungen in Kirchenräumen“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Anlage 9 (zu § 56 Absatz 2 WiVO) Gebrauch von Kirchenglocken“

- b) Die bisherigen Anlagen 9 bis 11 werden die Anlagen 10 bis 12.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Zu § 5 WiVO Mitglieder von Leitungsorganen

Die Auszahlung pauschaler Auslagererstattungen soll nur in begründeten Ausnahmefällen für ehrenamtlich tätige Mitglieder von Leitungsorganen erfolgen. Auf die Vorgaben des Steuerrechts, insbesondere die Dokumentationspflichten, wird hingewiesen.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Eine Instandsetzungsmaßnahme im Sinne von § 39 Absatz 1 WiVO gilt dann als umfangreich, wenn ein erheblicher Teil der Haushaltsmittel für die Maßnahme gebunden wird.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 7 werden die Absätze 2 bis 8.

4. In § 17 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für den Abschluss von Werkverträgen zur Erbringung ergänzender kirchenmusikalischer Leistungen gilt die Kirchenmusikverordnung.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Beim Erwerb muss der Beschluss auch die Art der Kaufpreisbeschaffung benennen. Beim Verkauf muss der Beschluss die Durchführung eines Verfahrens nach Absatz 3 feststellen und die Zahlungsmodalitäten enthalten.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „bestellten“ die Wörter „und vereidigten“ eingefügt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Es ist ein Bieterverfahren durchzuführen“ durch die Wörter „Es soll ein Bieterverfahren durchgeführt werden“ ersetzt.

bb) In Satz 6 werden die Wörter „Ende der Angebotsfrist“ durch die Wörter „Ablauf einer angemessenen Frist“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Hiervon kann insbesondere abgewichen werden, wenn

1. nach Beratung durch das Landeskirchenamt das Bieterverfahren durch ein Konzeptvergabeverfahren ersetzt wird, in dem die Kriterien für die Vergabe und ihre Bewertungsgewichtung vorab festgelegt werden,
2. der Erwerber dem kirchlichen Bereich z. B. durch Zugehörigkeit im Diakonischen Werk zuzuordnen ist und der Grundstückserwerb der Verwirklichung eines kirchlichen oder diakonischen Zwecks dient,
3. der derzeitige Nutzungsberechtigte das Grundstück erwerben möchte und der Kaufpreis mindestens einem durch Wertgutachten gemäß Absatz 2 Satz 2 festgestellten Verkehrswert entspricht.“

6. § 20 Absatz 2 Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Stellungnahme der Superintendentin bzw. des Superintendenten zu dieser Maßnahme.“

7. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Eine Instandsetzungsmaßnahme im Sinne von § 52 WiVO gilt dann als umfangreich, wenn ein erheblicher Teil der Haushaltsmittel für die Maßnahme gebunden wird oder mindestens zwei Gewerke von ihr betroffen sind oder in erheblichem Maße in die Bausubstanz eingegriffen wird.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 2 Buchstabe b) wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Ziffer 2 Buchstabe c) wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und es wird folgender Buchstabe d) angefügt:

„d) in der Regel die Ermittlung der Folgekosten.“

cc) In Ziffer 4 Buchstabe f) werden nach dem Wort „Folgenutzung“ die Wörter „des Gebäudes und der Ausstattungsgegenstände“ eingefügt.

8. In § 22 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Veräußerung von Gebäuden mit Glocken ist vertraglich zu regeln, dass die Geläute zu entfernen oder mindestens stillzulegen sind. Näheres regelt eine Anlage.“

9. In § 30 Satz 1 wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 1 Absatz 3 i. V. m.“ eingefügt und die Angabe „12. Januar 2017 (KABl. S. 72)“ wird durch die Angabe „7. September 2019 (KABl. S. 214)“ ersetzt.

10. Die Anlagenübersicht nach § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Nach „Anlage 8 Grundsätze für Veranstaltungen in Kirchenräumen (zu § 54 Absatz 2 WiVO)“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Anlage 9 Gebrauch von Kirchenglocken (zu § 56 Absatz 2 WiVO)“

- b) Die bisherigen Anlagen 9 bis 11 werden die Anlagen 10 bis 12.

11. Anlage 2 zur Richtlinie (zu § 105 Absatz 3 WiVO) wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt „1. Grundsätze“ wird nach dem Punkt 1.2 folgender Punkt 1.3 angefügt:

„1.3 Gruppen- oder Sammelbewertung

Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden. Voraussetzungen für die Gruppenbewertung beim Vorratsvermögen sind die Gleichartigkeit und die Ermittlung des gewogenen Durchschnitts. Voraussetzungen beim Anlagevermögen ist die Gleichartigkeit oder annähernde Gleichwertigkeit der Vermögensgegenstände, wobei gleichwertig bedeutet:

- a) Zugehörigkeit zu einer Warengattung,
- b) gleiche Verwendbarkeit,

- c) Funktionsgleichheit und
- d) keine wesentlichen Wertunterschiede (max. 20 Prozent).“
- b) Abschnitt „4. Bebaute Grundstücke“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Punkt 4.1 wird folgender Punkt 4.2 eingefügt:
- „4.2 Bewertung sog. „Alter Kirchen“
- Kirchen, die vor 1948 errichtet bzw. nach Zerstörung im Krieg wieder in diesen Zustand versetzt wurden, werden mit 1 Euro bewertet. Eine Nachaktivierung von Investitionsmaßnahmen ist in der Regel nicht möglich.“
- bb) Die bisherigen Punkte 4.2 und 4.3 werden die Punkte 4.3 und 4.4.
- c) Punkt „8.3 Direktinvestitionen gemäß Nr. 3b der Anlage 11 (Anlagerichtlinie) wird wie folgt gefasst:
- „8.3 Direktinvestitionen gemäß IV. Direktinvestitionen der Anlage 12 zur Richtlinie (Anlagerichtlinie)
- Die in Anlage 12 unter IV. Direktinvestitionen genannte Möglichkeit ist auf Seiten der anlegenden kirchlichen Körperschaft als Ausleihe und sonstige Finanzanlagen (Bilanzposition Aktiva A III 4.) zu bilanzieren.“
- d) Abschnitt „9. Vorräte“ wird wie folgt gefasst:
- „9. Vorräte**
- Verbrauchsfolgeverfahren
- Auch das Verbrauchsfolgeverfahren ist ein zulässiges Verfahren. Es handelt sich dabei um ein Verfahren, durch das bei der Bewertung gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt wird, dass die zuerst oder die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst oder in einer sonstigen bestimmten Folge verbraucht oder veräußert worden sind. Die folgenden Voraussetzungen müssen für die Anwendung erfüllt sein:
- Das Verfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) entsprechen.
 - Es muss sich um gleichartige Gegenstände des Vorratsvermögens handeln, das heißt um eine einheitliche Warengattung oder zumindest gleiche Funktion.
- Erfolgt vor Ort eine Lagerbuchführung, sind dort die Lagerbestände und die Zu- und Abgänge art- und mengenmäßig gegebenenfalls auch wertmäßig zu erfassen.“
- e) In Abschnitt „11. Sonderposten für erhaltene investive Zuwendungen“ Satz 6 wird das Wort „Betrag“ durch das Wort „Ertrag“ ersetzt.
- f) In Abschnitt „13. Verbindlichkeiten“ Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „bei diesem“ eingefügt.
12. In Anlage 4 zur Richtlinie (zu § 80 Absatz 2 WiVO) wird nach Ziffer „41 Umsatzerträge“ die Ziffer „413 Erträge aus Landwirtschaft und Forsten“ eingefügt.
13. In Anlage 7 zur Richtlinie (zu § 49 WiVO) § 2 Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Liegen bei Gebäuden für die Flächenermittlung keine Unterlagen vor, sind diese nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu beschaffen oder soll die Flächen-

ermittlung innerhalb eines Kirchenkreises einheitlich erfolgen, kann auch die Brutto-Grundfläche (BGF) abzüglich einer Pauschale von 30 Prozent als Berechnungsbasis herangezogen werden.“

14. Nach Anlage 8 zur Richtlinie (zu § 54 Absatz 2 WiVO) wird folgende Anlage 9 zur Richtlinie (zu § 56 Absatz 2 WiVO) eingefügt:

**„Anlage 9 zur Richtlinie (zu § 56 Absatz 2 WiVO)
Gebrauch von Kirchenglocken**

1. Jede Kirchengemeinde legt durch ihr Presbyterium ein geordnetes Geläut fest. Es kommt dieser Aufgabe durch Erstellung einer Läuteordnung nach. Dabei sind örtliche Traditionen, Erwartungen und Möglichkeiten zu achten sowie Geläute und die Läutepraxis anderer christlicher Gemeinden oder gegebenenfalls profaner Geläute zu berücksichtigen.
 2. Die Läuteordnung soll den Gliedern der Kirchengemeinde in geeigneter Form (z.B. in einer Gemeindeversammlung) bekannt gemacht und erläutert sowie in der Öffentlichkeit das Verständnis für den Dienst der Glocke in ihren verschiedenen Zusammenhängen gefördert werden.
 3. Als Hilfe bei der Aufstellung der Läuteordnung der Kirchengemeinde kann die Musterläuteordnung dienen.
 4. Die Verwendung der Glocken ist auf die mit der Widmung festgelegten Zwecke beschränkt. Auf Grund ihres Selbstbestimmungsrechts aus Artikel 140 GG i. V. mit Artikel 137 Abs. 3 WRV sind allein die Kirchen berechtigt, diese Zwecke festzulegen. Dabei erlangen die entsprechenden Agendentexte, Widmungsurkunden, gegebenenfalls auch Glockenzier und Glockeninschrift eine kirchliche Rechtsbedeutung, die im weltlichen Recht Auswirkungen hat.
- Bei nicht-kirchlichen Anlässen sollen Glocken nicht geläutet werden, in Katastrophenfällen ist ihr Einsatz in Ausnahmesituationen als Alarmsignal denkbar.
- Nach der Profanierung einer Gottesdienststätte ist die Läuteordnung außer Kraft zu setzen und sind Geläute zu entfernen oder mindestens stillzulegen.
5. Gesetzliche Grundlagen zum Gebrauch der Kirchenglocken sowie für Anschaffungen und Veränderungen sind Artikel 72 Absatz 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und § 56 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.
 6. Das Gebetsläuten an arbeitsfreien Tagen soll nicht vor 8 Uhr morgens beginnen. Ferner werden kurze Läutezeiten empfohlen, die jeweils zehn Minuten nicht überschreiten sollten. Auch wenn das kirchliche Geläut nicht den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes unterliegt (Ausnahme: der Uhrschlag), sollte die Lautstärke des Geläuts

in urbanen Gebieten	tags 85 dB(A), nächtlicher Uhrschlag 65 dB(A)
in Kern-, Dorf- und Mischgebieten	tags 90 dB(A), nächtlicher Uhrschlag 65 dB(A)
in allgemeinen Wohngebieten	tags 85 dB(A), nächtlicher Uhrschlag 60 dB(A)

in reinen Wohngebieten tags 80 dB(A),
nächtlicher Uhrschlag 55 dB(A)

jeweils gemessen vor der Fassade des nächstgelegenen Wohnhauses nicht überschreiten.

7. Durch differenziertes Läuten kann verschiedenen Anlässen ein spezifisches Geläut (Läutemotiv) zugeordnet werden. Grundsätzlich kann jede Glocke jeden Dienst übernehmen. In mehrstimmigen Geläuten bekommen die Einzelglocken bestimmte Aufgaben zugewiesen, die sich oft mit ihren Namen decken (z. B. Betglocke, Taufglocke, Sterbeglocke). Das Geläut sämtlicher Glocken, das Plenum, sollte ansonsten dem Zusammenläuten der Glocken zum Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen, auch dem Kindergottesdienst, dem Einläuten am Vorabend vor dem Sonn- oder Feiertag durch das ganze Jahr und der Neujahrsnacht vorbehalten bleiben.
8. In allen Fragen der Läuteordnung, der Läutetechnik, bei Neuanschaffungen, Veränderungen und Reparaturen von Glocken und Läuteanlagen, Konstruktions-, Statik- und Lautstärkefragen ist die Beratung der landeskirchlichen Glockenberatung in Anspruch zu nehmen (§ 56 Abs. 2 WiVO).
9. Die Neuanschaffung von Glocken bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes (§ 56 Abs. 2 WiVO).
10. Denkmalwerte Glocken dürfen nicht ohne Genehmigung des Landeskirchenamtes und der staatlichen Denkmalbehörden entfernt oder verändert werden.
11. Die Läuteanlage fällt in den Verantwortungsbereich der Baukirchmeisterin bzw. des Baukirchmeisters bzw. des Bauausschusses der Kirchengemeinde.
12. Im Rahmen der gemäß § 50 WiVO vorgesehenen jährlichen Baubegehung soll auch die Läuteanlage (Glocken, Glockenstuhl und -stube) kontrolliert werden. Einmal jährlich sind Glocken und Läuteanlagen fachtechnisch zu überprüfen. Der Aufstieg zur Glockenstube hat den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft zu entsprechen.
13. Der Abschluss eines Wartungsvertrags mit einer Gießer- oder Läutemaschinenfirma unter Verwendung des Musterwartungsvertrags und des Musterwartungsberichts wird empfohlen.
14. Auch Turmuhren, oft wertvolle, kunsthandwerkliche Zeitzeugen, bedürfen der Aufmerksamkeit und Pflege. Ziffer 10 gilt hier entsprechend.“
15. Die bisherigen Anlagen 9 bis 11 werden die Anlagen 10 bis 12.

§ 2

Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. November 2020

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Vom 11. Dezember 2020

Auf Grund von § 11 und § 12 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 15. Januar 2020 (KABl. S. 45) erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

1. Abschnitt: Erweitertes Führungszeugnis

§ 1

(1) Beschäftigte im Rahmen eines Freiwilligendienstes (z. B. freiwilliges soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst) oder einer Arbeitsgelegenheit im Sinne des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (Ein-Euro-Job) gelten als Mitarbeitende im Sinne von § 3 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Für sie gilt § 5 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

(2) Für Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter § 1 der Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) fallen, gelten die Regelungen des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und dieser Verordnung für Ehrenamtliche.

(3) In Honorarverträgen ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu vereinbaren, wenn die Bewertung der Honorartätigkeit anhand von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen die Vorlage erfordert.

§ 2

(1) Das Leitungsorgan ist dafür verantwortlich, dass dokumentiert wird, in welchen Arbeitsbereichen ehrenamtlich Mitarbeitende, Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter § 1 PraktO fallen sowie weitere Mitarbeitende oder Honorarkräfte, für deren Personalverwaltung nicht die gemeinsame Verwaltung zuständig ist, tätig sind. Das Leitungsorgan entscheidet, für welche Arbeitsbereiche Listen mit allen dort Tätigen geführt werden, damit sichergestellt ist, dass alle erforderlichen erweiterten Führungszeugnisse eingeholt werden. Die Listen sind im Fall von Veränderungen zu aktualisieren.

(2) Das Leitungsorgan sorgt dafür, dass das erweiterte Führungszeugnis unter Beachtung der vorgesehenen Fristen eingeholt wird.

§ 3

Bemisst sich die Frage, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen, entscheidet die gemeinsame Verwaltung in den Fällen, für die die Personalverwaltung zuständig ist, im Übrigen die oder der Vorsitzende des Leitungsorgans. Die Bewertung ist zu dokumentieren.

§ 4

Soweit eine Gebührenbefreiung nicht greift, trägt der Anstellungsträger oder der Träger der kirchlichen Arbeit die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses.

§ 5

Die Bewertung von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen bemisst sich nach den in Anlage 1 genannten Kriterien.

§ 6

Für die landeskirchliche Ebene werden die Zuständigkeiten für die Aufgaben nach den §§ 2 und 3 von der Kirchenleitung durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

§ 7

Kirchlicher Dienst ist öffentlicher Dienst im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes.

2. Abschnitt: Vertrauenspersonen**§ 8**

(1) In jedem Kirchenkreis wird durch den Kreissynodalvorstand eine Vertrauensperson berufen.

(2) Die Vertrauensperson hat folgende Aufgaben:

- a) sie informiert über Verfahrenswege,
- b) sie informiert über Hilfsmöglichkeiten und stellt entsprechende Kontaktdaten zur Verfügung,
- c) bei Bedarf unterstützt sie bei der ersten Kontaktaufnahme,
- d) sie pflegt Kontakt zu den verschiedenen Stellen.

(3) Die Kontaktdaten der Vertrauensperson sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(4) Die Vertrauenspersonen nehmen an den Treffen der Vertrauenspersonen in der Evangelischen Kirche im Rheinland teil.

(5) Die Vertrauensperson ist in allen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3. Abschnitt: Meldepflicht**§ 9**

(1) Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher an die Vertrauensperson wegen der Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot, stellt die Vertrauensperson den Kontakt zur Ansprechstelle her.

(2) Meldet eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Vertrauensperson ist diese verpflichtet, die Meldung an die Meldestelle weiter zu geben und den Kontakt zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und der Meldestelle herzustellen. Damit gilt die Meldepflicht als erfüllt.

§ 10

(1) Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen der Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot oder wegen der Meldung eines begründeten Verdachts an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen so ist sie oder er verpflichtet, die oder den

Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zu der Ansprech- und Meldestelle zu unterstützen.

(2) Meldet eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender einen Verdacht an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungsorgans oder eines Aufsichtsorgans ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, dass sie oder er sich unmittelbar bei der Meldestelle melden müssen. Die oder der Vorgesetzte und Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans sind verpflichtet, der Meldestelle Name und Kontaktdaten der oder des Meldenden und sofern möglich den Anlass der Meldung mitzuteilen.

4. Abschnitt: Übergangsregelung, Inkrafttreten**§ 11**

(1) Für Mitarbeitende und Honorarkräfte, die nach geltendem Recht bereits erweiterte Führungszeugnisse vorlegen müssen, z. B. im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, und für die bereits die Rechtspflicht besteht, diese in wiederkehrenden Zeiträumen erneut vorzulegen, gelten die laufenden Fristen unabhängig vom Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

(2) Für Mitarbeitende, die bereits beschäftigt werden und die bisher kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen mussten, muss die Aufforderung zur Vorlage des Führungszeugnisses so rechtzeitig erfolgen, dass es spätestens bis zum 31. Dezember 2021 vorgelegt werden kann. Gleiches gilt für die Ehrenamtlichen und Honorarkräfte, die bereits tätig sind und erstmalig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

(3) Für Mitarbeitende, die nach geltendem Recht bereits einmalig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen mussten, gilt eine Frist für die erneute Vorlage, die sich ab dem letzten Vorlagedatum berechnet, sofern seit der letzten Vorlage nicht fünf Jahre vergangen sind. Sind fünf Jahre vergangen muss die Aufforderung zur Vorlage des Führungszeugnisses so rechtzeitig erfolgen, dass es spätestens bis zum 31. Dezember 2021 vorgelegt werden kann.

(4) Das Leitungsorgan muss die Schutzkonzepte für die Körperschaft und ihre unselbstständigen Einrichtungen spätestens bis zum 31. Dezember 2021 beschließen. Gleiches gilt für die erforderliche Änderung bereits bestehender Schutzkonzepte. Die Schutzkonzepte sind nach der erstmaligen Erstellung und nach jeder Änderung dem Aufsichtsorgan zeitnah zur Kenntnis vorzulegen.

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2020

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Rekowski Dr. Weusmann

Gefährdungspotenzial nach Art, Intensität und Dauer	
Niedrig	Hoch
Art	
Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich	Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich
Kein Hierarchie-/Machtverhältnis	Bestehen eines Hierarchie-/Machtverhältnisses
Merkmal der Schutzbefohlenen zu denen Kontakt besteht: keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis	Merkmal der Schutzbefohlenen zu denen Kontakt besteht: Behinderung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis
Merkmal bei Kindern und Jugendlichen zu denen Kontakt besteht: höheres Alter, keine Altersdifferenz	Merkmal bei Kindern und Jugendlichen zu denen Kontakt besteht: junges Alter, signifikante Altersdifferenz
Intensität	
Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Tätigkeit wird allein wahrgenommen
Sozial offener Kontext hinsichtlich Kontext – Räumlichkeit oder strukturelle Zusammensetzung oder Stabilität der Gruppe	Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich – Räumlichkeit oder – strukturelle Zusammensetzung oder Stabilität der Gruppe
Tätigkeit mit Gruppen	Tätigkeit mit individuellem Schutzbefohlenen
Geringer Grad an Intimität	Hoher Grad an Intimität
kein Wirken in Privatsphäre des Schutzbefohlenen (z. B. Körperkontakt)	Wirken in Privatsphäre des Schutzbefohlenen (z. B. Körperkontakt)
Dauer	
Einmalig/punktuell/gelegentlich	von gewisser Dauer/Regelmäßigkeit/umfassende Zeitspanne
regelmäßig wechselnde Schutzbefohlene	dieselben Schutzbefohlenen für gewisse Dauer

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1573304

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 20. Oktober 2020

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – § 24 BAT-KF

Vom 7. Oktober 2020

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 22. April 2020 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird die Angabe „27. November 2019“ durch die Angabe „2. September 2020“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 7. Oktober 2020 in Kraft.

Dortmund, den 7. Oktober 2020

Siegel

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Berichtigung einer Arbeitsrechtsregelung

In der im KABI 12/2019, Seite 265, veröffentlichten Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen – Mitarbeitende in der Pflege vom 13. November 2019 beträgt der in § 5 der Entgeltgruppe 8a Stufe 2 genannte Tabellenwert „3.004,13“.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1581809

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 10. November 2020

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF,
Anlage 6
– Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte –
Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF)**

Vom 9. November 2020

§ 1
Änderung des TV-Ärzte-KF

Anlage 6 – Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) des Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 22. April 2020 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 20 wird in Satz 1 nach der Angabe „§ 25“ ein Komma und die Angabe „§ 26“ eingefügt.

§ 2
Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 9. November 2020 in Kraft.

Dortmund, den 9. November 2020

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Siegel

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF, der PraktO, der
AzubiO, der KrSchO, der AzubiO-Pflege –
Erweitertes Führungszeugnis**

Vom 9. November 2020

§ 1
Änderung des BAT-KF

Anlage 6 – Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) des Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 22. April 2020 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a) eingefügt:

„(4a) Der Arbeitgeber, der auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, nur solche Personen zu beschäftigen, die durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz ihre Eignung nachweisen, ist berechtigt, von Mitarbeitenden bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein solches Führungszeugnis zur Einsichtnahme zu verlangen. Die dafür entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber.“

2. In § 28 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (§ 3 Abs.4a TV-Ärzte-KF) ist, soweit diese Beantragung nur während der geschuldeten Arbeitszeit möglich ist, Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.“

§ 2

**Änderung der Ordnung über
die Regelung der Arbeitsbedingungen der
Praktikantinnen/Praktikanten – PraktO**

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten – PraktO, die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 13. November 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Arbeitgeber, der auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, nur solche Personen zu beschäftigen, die durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz ihre Eignung nachweisen, ist berechtigt, von Praktikantinnen und Praktikanten bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein solches Führungszeugnis zur Einsichtnahme zu verlangen. Die dafür entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber.“

b) Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 3
**Änderung der Ordnung über
die Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen
Auszubildenden – AzubiO**

Die Ordnung über die Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden – AzubiO, die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 22. Januar 2020 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Erweitertes Führungszeugnis

Der Ausbildungsträger, der auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, nur solche Personen zu beschäftigen, die durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz ihre Eignung nachweisen, ist berechtigt, von Auszubildenden bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein solches Führungszeugnis zur Einsichtnahme zu verlangen. Die dafür entstehenden Kosten trägt der Träger der Ausbildung.“

Zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz ist, soweit diese Beantragung nur während der geschuldeten Arbeitszeit möglich ist, Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.“

§ 4
**Änderung der Ordnung über
die Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen
und Schüler in der Ausbildung nach dem
Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und
in der Krankenpflegehilfe – KrSchO**

Die Ordnung über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe – KrSchO, die zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 16. Mai 2018 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Erweitertes Führungszeugnis

Der Ausbildungsträger, der auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, nur solche Personen zu beschäftigen, die

durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz ihre Eignung nachweisen, ist berechtigt, von Auszubildenden bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein solches Führungszeugnis zur Einsichtnahme zu verlangen. Die dafür entstehenden Kosten trägt der Träger der Ausbildung.

Zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz ist, soweit diese Beantragung nur während der geschuldeten Arbeitszeit möglich ist, Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.“

§ 5

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz (AzubiO-Pflege)

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz – AzubiO-Pflege vom 22. April 2020, wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Erweitertes Führungszeugnis

Der Ausbildungsträger, der auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, nur solche Personen zu beschäftigen, die durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz ihre Eignung nachweisen, ist berechtigt, von Auszubildenden bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein solches Führungszeugnis zur Einsichtnahme zu verlangen. Die dafür entstehenden Kosten trägt der Träger der Ausbildung.

Zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz ist, soweit diese Beantragung nur während der geschuldeten Arbeitszeit möglich ist, Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.“

§ 6

Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dortmund, den 9. November 2020

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Siegel

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige „Corona“-Sonderzahlung

Vom 9. November 2020

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Mitarbeitenden, die unter den Geltungsbereich folgender Arbeitsrechtsregelungen fallen:

- Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF),
- Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO),

- Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO),
- Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz (AzubiO-Pflege),
- Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO), AT-KF.

§ 2

Einmalzahlung

(1) Mitarbeitende, die unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2020 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 20 Absatz 6 Satz 1 BAT-KF genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 21 Absatz 2 und 3 BAT-KF sowie § 37 BAT-KF), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.

Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.

(2) Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt für

- a) Mitarbeitende, die unter die Regelungen der Anlage 1 zum BAT-KF fallen
 - für die Entgeltgruppen 1 bis 8: 600,00 Euro
 - für die Entgeltgruppen 9 bis 12: 400,00 Euro
 - für die Entgeltgruppen 13 bis 15: 300,00 Euro
- b) Mitarbeitende, die unter die Regelungen der Anlage 2 zum BAT-KF fallen
 - für die Entgeltgruppen Kr2a bis Kr8a: 600,00 Euro
 - für die Entgeltgruppen Kr9a bis Kr12a: 400,00 Euro
- c) Mitarbeitende, die unter die Regelung der Anlage 8 zum BAT-KF fallen
 - für die Entgeltgruppen SE2 bis SE8b: 600,00 Euro
 - für die Entgeltgruppen SE9 bis SE18: 400,00 Euro
- d) Mitarbeitende, die unter die Regelungen der Anlage 9 zum BAT-KF fallen
 - für die Entgeltgruppen SD2 bis SD8b: 600,00 Euro
 - für die Entgeltgruppen SD9 bis SD18: 400,00 Euro

Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung im Anwendungsbereich der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhält-

nisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO), der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz, nach dem Hebammengesetz und in der Krankenpflegehilfe (KrSchO), der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Auszubildenden in der Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz (AzubiO-Pflege), der Ordnung über die Regelung

der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) beträgt 225,00 Euro.

§ 18 BAT-KF gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Oktober 2020.

(3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Änderung der Anlage 4b zum BAT-KF

Anlage 4b zum BAT-KF erhält folgende Fassung:

**„Tabellenentgelt
für Stammkräfte in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften,
Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten
sowie Integrationsfirmen
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. Januar 2021**

Mitarbeitende der Berufsgruppe 1

§ 4

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Erfahrungsstufe 1	Erfahrungsstufe 2
S 1	2.378,71	2.493,65	2.608,60
S 2	2.593,89	2.720,14	2.846,39
S 3	2.823,40	2.961,73	3.100,07
S 4	3.092,76	3.245,28	3.397,79
S 5	3.374,86	3.542,64	3.714,45
S 6	3.697,18	3.887,25	4.077,36
S 7	4.058,33	4.267,45	4.476,53
S 8	4.455,63	4.685,62	4.915,66
S 9	4.892,31	5.145,32	5.398,30

Mitarbeitende der Berufsgruppe 2	
Entgeltgruppe	Entgelt
H 1	1.715,16
H 2	1.872,95

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 9. November 2020 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 3 am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dortmund, den 9. November 2020

Siegel
Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

**Verordnung
für den kirchenmusikalischen Dienst
in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Kirchenmusikverordnung – KiMuVO)**

Vom 12. November 2020

Auf Grund von § 7 Kirchengesetz für den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland

(Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Januar 2020 (KABl. S. 61) beschließt die Kirchenleitung für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Mitarbeitende im kirchenmusikalischen Dienst – nachfolgend Mitarbeitende genannt – einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises oder eines Verbandes – nachfolgend Anstellungsträger genannt.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Dienst der Mitarbeitenden umfasst kantonale, instrumentale und musikpädagogische Tätigkeiten sowie deren Planung und Durchführung. Er berücksichtigt die Breite der kirchenmusikalischen Tradition und die gegenwärtig praktizierten Musikstile, auch in ökumenischer Weite.

(2) Die musikalische Arbeit ist im Rahmen der Gesamtkonzeption des Anstellungsträgers zu strukturieren und in einer Dienstweisung festzulegen. Die Ausübung des Dienstes

erfolgt selbstständig in Abstimmung mit dem Leitungsorgan oder einem Fachausschuss.

(3) Die Mitarbeitenden gewährleisten, dass ihre Leistungen den künstlerischen, liturgischen und musikpädagogischen Maßstäben ihrer fachlichen Qualifikation und ihres Stellenprofils entsprechen.

(4) Nach Maßgabe der Dienstanweisung werden Menschen möglichst aller Altersgruppen entsprechend ihrer musikalischen Gaben und kulturellen Prägungen einbezogen und musikalisch gefördert.

(5) Den Mitarbeitenden werden Notenmaterial sowie weitere für den Dienst erforderliche Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt.

§ 3

Gottesdienste und Kasualien

(1) Die Mitarbeitenden wirken bei Gottesdiensten, Amtshandlungen und anderen musikalischen Veranstaltungen mit und sind für deren musikalische Gestaltung verantwortlich. Zum gottesdienstlichen Musizieren zählen hinsichtlich des Organistendienstes neben einer abwechslungsreichen Gestaltung des Gemeindegewandes auch die Improvisation sowie die Wiedergabe von Literatur aller Stilepochen. Zur Vorbereitung erhalten die Mitarbeitenden die Lieder in der Regel drei Tage zuvor. Wenn ein Gottesdienst von der üblichen Form abweichen soll, wird dessen Gestaltung rechtzeitig mit den Mitarbeitenden abgesprochen. Im Bereich der Chorleitung ist eine regelmäßige Mitwirkung der Vokal- und Instrumentalgruppen im Gottesdienst anzustreben.

(2) Werden bei Taufen, Trauungen und Bestattungen von Dritten zusätzliche musikalische Leistungen gewünscht, so sollen die Mitarbeitenden diese im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten erbringen. Für von Dritten gewünschte musikalische Leistungen bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen können Mitarbeitende mit diesen je nach zeitlichem Mehraufwand ein angemessenes Entgelt vereinbaren.

§ 4

Kirchenmusikalische Veranstaltungen

(1) Mitarbeitende in A- und B-Kirchenmusikstellen haben die Aufgabe, Konzerte und weitere musikalische Veranstaltungen durchzuführen. Hierzu können auch externe Musikerinnen und Musiker hinzugezogen werden.

(2) Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, den Vorgaben, die sich innerhalb ihres Verantwortungsbereichs im Zusammenhang mit dem Urheberrecht ergeben, nachzukommen.

(3) Sollen musikalische Veranstaltungen von Dritten durchgeführt werden, sind vor der Entscheidung des Leitungsorgans die Mitarbeitenden zu hören.

§ 5

Unterricht und Instrumentennutzung

(1) Die Mitarbeitenden in A- und B-Kirchenmusikstellen sollen sich der Förderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses annehmen sowie Personen zur ehrenamtlichen musikalischen Mitarbeit gewinnen, befähigen und fördern.

(2) Den Mitarbeitenden stehen die Musikinstrumente des Arbeitsbereichs für ihren Dienst sowie dessen Vorbereitung grundsätzlich uneingeschränkt zur Verfügung. Sie sind für die sorgfältige Behandlung der Instrumente verantwortlich und haben Störungen oder Schäden unverzüglich dem Leitungsorgan mitzuteilen.

(3) Ebenfalls stehen die Instrumente in angemessenem Umfang auch für die Ausbildung von Nachwuchskräften zur Verfügung. Die Nutzungsgenehmigungen zu Übungszwecken durch Dritte werden im Einvernehmen mit den Mitarbeitenden vom Leitungsorgan erteilt.

§ 6

Übernahme gesamtkirchlicher Aufgaben

Wenn Mitarbeitende vom Kirchenkreis oder von der Landeskirche übertragene Aufgaben übernehmen, soll der Anstellungsträger das Engagement unterstützen und insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der kirchenmusikalischen Ausbildung und C-Prüfung, falls erforderlich, die notwendige Dienstbefreiung gewähren.

§ 7

Fortbildung und Konvente

(1) Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich regelmäßig fachlich fortzubilden. Bei nur teilweise dienstlichem Interesse kann eine Kostenbeteiligung der Mitarbeitenden zur Bedingung gemacht werden.

(2) Die Teilnahme an Kirchenmusik-Konventen im Kirchenkreis gehört zu den Dienstpflichten der Mitarbeitenden.

§ 8

Zusammenarbeit

(1) Die Mitarbeitenden sind dem Leitungsorgan des Anstellungsträgers unterstellt. Ihre Aufgaben nehmen sie im Rahmen der Weisungen seiner Vorsitzenden/seines Vorsitzenden wahr.

(2) Wenn wichtige Angelegenheiten des Arbeitsbereichs der Mitarbeitenden verhandelt werden, sollen sie mit beratender Stimme an den Beratungen des zuständigen Gremiums teilnehmen.

(3) Besondere Vorhaben und Formen kirchenmusikalischer Gestaltung werden frühzeitig, möglichst im Rahmen einer Jahresplanung, verabredet.

(4) Über grundsätzliche Fragen der Gottesdienstgestaltung entscheidet das Leitungsorgan. Ausschließlich im Falle einer kurzfristig erforderlichen Klärung trifft die oder der Ordinierte eine vorläufige Einzelfallentscheidung.

(5) Die Verantwortung für die Bestellung von Vertretungskräften liegt beim Anstellungsträger.

§ 9

Regelungen zur Anstellungsfähigkeit

(1) Über die Anstellungsfähigkeit in A- und B-Kirchenmusikstellen gemäß § 1 Absatz 6 Kirchenmusikgesetz entscheidet das Landeskirchenamt auf Antrag der Mitarbeitenden. Dieser muss enthalten:

1. Lebenslauf,
2. Nachweis der Kirchenmitgliedschaft,
3. beglaubigte Kopie des Prüfungszeugnisses.

(2) Voraussetzung für die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ist die Teilnahme an einer landeskirchlichen Einführungsveranstaltung für den kirchenmusikalischen Dienst.

(3) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt zum Ende einer in der Regel zweijährigen Berufseinsteigsphase in einer A- oder B-Kirchenmusikstelle und der erfolgreichen Ablegung eines Kolloquiums. Beides entfällt, wenn die Mit-

arbeitenden bereits zwei Jahre in einer A- oder B-Kirchenmusikstelle in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angestellt waren.

(4) Für die Zeit der Berufseinstiegsphase wird den Mitarbeitenden durch das Landeskirchenamt eine Mentorin oder ein Mentor zugewiesen. Innerhalb der Berufseinstiegsphase ist die Teilnahme an Fortbildungsmodulen, die auch landeskirchenübergreifend durchgeführt werden, verpflichtend. Das Nähere regelt das Landeskirchenamt.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Ordnung für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenmusikordnung – KmusO) vom 10. Juni 2011 (KABl. S. 332),
2. die Ordnung des Kolloquiums für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom 18. Mai 1999 (KABl. S. 136)

außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. November 2020

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Rekowski Dr. Weusmann

2. Rechtsverordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II)

Vom 13. November 2020

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II) vom 16. Juni 1994 (KABl. S. 277), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 14. August 2020 (KABl. S. 213), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird hinter Absatz 6 folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Unterricht kann auch als Video- oder Hybridkonferenz durchgeführt werden.“

2. § 9a wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 3 wird hinter Satz 8 folgender neuer Satz 9 angefügt:

„Für die fächerübergreifende Klausur gilt § 18 Absatz 3 entsprechend, für das Kolloquium gilt § 21 Absatz 8 entsprechend.“

- b) in Absatz 4 wird hinter Satz 3 folgender neuer Satz angefügt:

„Für den mündlichen Vortrag gilt § 21 Absatz 8 entsprechend.“

3. In § 10 Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Lehrgangsklausuren werden in der Regel gemeinsam am Unterrichtsort angefertigt, die Lehrgangsführung kann die individuelle Anfertigung an abweichenden Orten vorsehen, wenn eine Aufsicht nach Satz 1 gewährleistet ist.“

4. In § 13 wird hinter Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können auch als Video- oder Hybridkonferenz stattfinden.“

6. In § 18 wird hinter Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die schriftlichen Arbeiten werden in der Regel gemeinsam an einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Ort angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann die individuelle Anfertigung an verschiedenen Orten vorsehen. Fertigen in den Fällen nach Satz 2 weniger als sechs Prüfungsteilnehmende die schriftlichen Arbeiten an einem Ort an, bedarf es abweichend von Absatz 1 Satz 1 der Aufsicht von nur einer Beauftragten oder nur eines Beauftragten des Prüfungsausschusses, wenn eine Vertretung sichergestellt ist.“

7. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „umfasst“ die Wörter „mindestens vier und bis zu“ eingefügt.

- b) Hinter Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Der mündliche Teil der Prüfung kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses auch als Video- oder Hybridkonferenz durchgeführt werden.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 14. November 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. November 2020

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Rekowski Dr. Weusmann

Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Friedhofsverbands Duisburg

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 14 Absatz 2 und 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Meiderich und die Evangelische Kirchengemeinde Obermeiderich bilden zum 1. Januar 2021 gemeinsam den Evangelischen Friedhofsverband Duisburg.

Artikel 2

Die Errichtung wird am 1. Januar 2021 wirksam.

Düsseldorf, 16. November 2020

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Veränderung der Evangelischen
Kirchengemeinde Norf-Nievenheim und die
Namensänderung der Evangelischen
Kirchengemeinde Norf-Nievenheim in
„Evangelische Kreuzkirchengemeinde
Nievenheim“**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Norf-Nievenheim wird zum 1. Januar 2021 durch Ausgliederung der Stadtteile Norf und Rosellen verändert. Sie erhält den neuen Namen „Evangelische Kreuzkirchengemeinde Nievenheim“.

Artikel 2

Die veränderte Evangelische Kreuzkirchengemeinde Nievenheim verbleibt in den Eigentumsrechten an folgenden Grundstücken samt Aufbauten als Einzelrechtsnachfolgerin:

Grundbuch von Nievenheim Blatt 300, Gemarkung Nievenheim, Flur 9, Flurstück 30, Bismarckstraße 108, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche,

Grundbuch von Nievenheim Blatt 300, Gemarkung Nievenheim, Flur 9, Flurstück 51, Bismarckstraße 72, Kreuzkirche Katharina-von-Bora-Haus, Gebäude- und Freifläche.

Artikel 3

Die Grenze der veränderten Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Nievenheim verläuft wie folgt:

Das Gebiet der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Nievenheim umfasst die Dormagener Stadtteile Delrath, Nievenheim, Ückerath, Strahberg und Gohr sowie das Kloster Knechtsteden. Es handelt sich dabei um die Dormagener Stadtteile mit der Postleitzahl 41542 sowie die Straße Knechtsteden mit der Postleitzahl 41540.

Artikel 4

Die Evangelische Kreuzkirchengemeinde Nievenheim gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Artikel 5

Die Evangelische Kreuzkirchengemeinde Nievenheim hat eine Pfarrstelle.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Norf-Nievenheim ist 1. Pfarrstelle der veränderten Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Nievenheim.

Artikel 6

In der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Nievenheim ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Nievenheim ist uniert.

Artikel 7

Die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Norf-Nievenheim und die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Norf-Nievenheim in „Evangelische Kreuzkirchengemeinde Nievenheim“ werden mit Wirkung vom 1. Januar 2021 wirksam.

Düsseldorf, 4. November 2020

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Neubildung der Evangelischen
Kirchengemeinde am Norfbach**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Zum 1. Januar 2021 wird die Evangelische Kirchengemeinde Am Norfbach neu gebildet.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Am Norfbach verläuft wie folgt:

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Am Norfbach umfasst die Neusser Stadtteile Norf und Rosellen in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen. Zu Norf gehört der Ortsteil Derikum. Diese sind der Postleitzahl 41469 zugeordnet. Zur Postleitzahl 41469 gehört auch der Neusser Stadtteil Erfttal, dieser ist der Evangelischen Kirchengemeinde Neuss-Süd zugeordnet. Der nördlichste Punkt Norfs reicht bis zur Erft im Süden Selikums, die südliche Grenze Norfs verläuft langgestreckt an Schlicherum und Elvekum vorbei. Im Westen bilden die Felder Weckhovens den Abschluss und im Osten endet mit dem Autobahnkreuz Neuss-Süd die Grenze Norfs. Zu Rosellen gehören die Ortsteile Rosellerheide, Neuenbaum, Bettikum, Schlicherum, Elvekum, Gier, Kuckhof und Allerheiligen. Diese sind der Postleitzahl 41470 zugeordnet. Der Bezirk bildet den südlichsten Teil des Neusser Stadtgebiets und grenzt unmittelbar an Dormagen. Im Westen reicht Rosellen bis an die B 477 und damit an Hoisten heran, im Osten bildet die Autobahn A57 und im Norden der Ortsteil Norf die Grenze.

Artikel 3

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Am Norfbach ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Norf-Nievenheim bezogen auf das Gebiet der Stadtteile Norf und Rosellen.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Am Norfbach tritt in die Eigentumsrechte an den folgenden Grundstücken samt Aufbauten als Einzelrechtsnachfolgerin ein:

Grundbuch von Norf Blatt 95, Gemarkung Norf, Flur 16, Flurstück 316, Wisselter Weg, Verkehrsfläche,

Grundbuch von Norf Blatt 95, Gemarkung Norf, Flur 17, Flurstück 298, Wisselter Weg 4, Gebäude- und Freifläche,

Grundbuch von Norf Blatt 95, Gemarkung Norf, Flur 17, Flurstück 299, Wisselter Weg, Gebäude- und Freifläche,

Grundbuch von Norf Blatt 157, Gemarkung Norf, Flur 17, Flurstück 295, Wisselter Weg 4, Gebäude- und Freifläche,

Grundbuch von Rosellen Blatt 727, Gemarkung Rosellen, Flur 22, Flurstück 869, Koniferenstraße 19, Gebäude- und Freifläche,

Grundbuch von Rosellen Blatt 727, Gemarkung Rosellen, Flur 22, Flurstück 880, Farnweg, Gebäude- und Freifläche,

Grundbuch von Rosellen Blatt 727, Gemarkung Rosellen, Flur 22, Flurstück 881, Farnweg, Gebäude- und Freifläche,

Grundbuch von Rosellen Blatt 727, Gemarkung Rosellen, Flur 22, Flurstück 883, Farnweg, Landwirtschaftsfläche,

Grundbuch von Rosellen Blatt 727, Gemarkung Rosellen, Flur 22, Flurstück 976, Farnweg 20, Gebäude- und Freifläche.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Am Norfbach gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Artikel 5

Die Evangelische Kirchengemeinde Am Norfbach hat zwei Pfarrstellen.

Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Norf-Nievenheim wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Am Norfbach.

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Norf-Nievenheim wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Am Norfbach.

Artikel 6

In der Evangelischen Kirchengemeinde Am Norfbach ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Am Norfbach ist uniert.

Artikel 7

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Am Norfbach wird zum 1. Januar 2021 wirksam.

Düsseldorf, 4. November 2020

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde

über die Neubildung der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde an der Erft

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 7 des Gesamt-

kirchengemeindegengesetzes und § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Gesamtkirchengemeinde „Evangelische Kirchengemeinde an der Erft“ wird mit Ablauf des 31. Dezember 2020 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2021 wird die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft neu gebildet.

(3) Die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde an der Erft.

Artikel 2

Die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Köln-Nord.

Artikel 3

Die Grenzen der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft umfassen die Gemarkungen Tollhausen, Esch, Angeldorf, Elsdorf, Apartehöfe und Heppendorf der Stadt Elsdorf (Rhein-Erft-Kreis) ohne die Fluren östlich der B 477 (Heppendorf) mit Ausnahme der Fluren 4 und 64, sowie die Stadtteile Glesch, Paffendorf, Zieverich, Bergheim, Kenten und Thorr der Kreisstadt Bergheim (Rhein-Erft-Kreis), zudem die Gemarkung Quadrath-Ichendorf der Kreisstadt Bergheim (Rhein-Erft-Kreis) ohne die Fluren westlich der A61 (Ahe) in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Artikel 4

Die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft hat drei Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde an der Erft wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft.

Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde an der Erft wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft.

Die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde an der Erft wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft.

Artikel 5

In der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde an der Erft wird mit Ablauf des 31. Dezember 2020 wirksam.

Die Errichtung der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft wird am 1. Januar 2021 wirksam.

Düsseldorf, 4. November 2020

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Änderung des Mitgliederbestandes des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 15 Absatz 1 und 4 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Urkunde über den Evangelischen Friedhofsverband Wuppertal vom 25. Februar 2008 (KABl. 2008, S. 180), zuletzt geändert durch Urkunde vom 14. Januar 2019 (KABl. 2019, S. 33), wird wie folgt geändert:

In der Aufzählung in Artikel 1 werden nach der Angabe „Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg“ folgende Kirchengemeinden aufgezählt: „Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Nord in Wuppertal“, „Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt“, „Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-West in Wuppertal“.

In der Aufzählung in Artikel 1 wird nach der Angabe „Evangelische Kirchengemeinde Sonnborn“ folgende Kirchengemeinde aufgezählt: „Evangelische Kirchengemeinde Uellendahl-Osterbaum in Elberfeld“.

In der Aufzählung in Artikel 1 wird nach der Angabe „Evangelischer Kirchenkreis Wuppertal“ folgender Verband aufgezählt: „Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld“.

Artikel 2

Diese Urkunde wird am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland wirksam.

Düsseldorf, 28. Oktober 2020

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Aufhebung der Satzungen von Verbänden nach § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) in der Fassung vom 11. Januar 2002

1574400

Az. 01-27

Düsseldorf, 6. November 2020

Nach dem Verbandsgesetz bestand noch bis zum Jahr 2016 die Möglichkeit eine Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften in Form von Verbänden zu organisieren. Mit der Neufassung des Verbandsgesetzes ist diese Regelung entfallen. Eine Übergangsregelung von vier Jahren war für die Überführung der Verbände in eine andere Rechtsform oder die Auflösung vorgesehen. Diese Frist wurde um ein weiteres Jahr verlängert.

Auf Grundlage von § 17 Absätze 1 und 2 Verbandsgesetz in der Fassung vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Verbandsgesetz in der Fassung vom 9. Januar 2019 in Verbindung mit § 35 Absatz 2 Verbandsgesetz in der Fassung vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 273) werden die folgenden Satzungen zum 1. Januar 2021 aufgehoben, sofern sie nicht bereits durch eine frühere Satzung aufgehoben wurden:

- a) Satzung des gemeinsamen Jugendausschusses der Evangelischen Kirchengemeinde Geldern und der Evangelischen Kirchengemeinde Kevelaer (KABl. 2015, Seite 37),
- b) Satzung für eine Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Kleve (KABl. 1990, Seite 30),
- c) Satzung der Interessengemeinschaft Evangelischer Kindertageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis An der Agger (KABl. 2009, Seite 325),
- d) Satzung für das Gemeinsame Evangelische Gemeindeamt in Bad Godesberg (KABl. 2005, Seite 86),
- e) Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirchenkreise Bonn und Bad Godesberg-Voreifel (KABl. 2004, Seite 342),
- f) Satzung der Diakonie-Sozialstation der Evangelischen Kirchengemeinden in Ratingen (KABl. 1990, Seite 249),
- g) Satzung für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirchengemeinden Erkrath und Hochdahl (KABl. 1991, Seite 102),
- h) Satzung für die Psychosoziale Beratungsstelle für Suchtkranke der Evangelischen Kirchengemeinden Erkrath, Haan und Hochdahl (KABl. 1997, Seite 326),
- i) Satzung für das Gemeinsame Verwaltungsamt im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann (KABl. 2004, Seite 124),
- j) Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Gruitzen, Heiligenhaus und Wülfrath (KABl. 1998, Seite 139),
- k) Satzung für ein Gemeinsames Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Essen-Bedingrade-Schönebeck und Dellwig-Frintrop-Gerschede (KABl. 2009, Seite 173),
- l) Satzung für das Evangelisches Gemeindeamt Essen-West und Rüttenscheid (KABl. 2006, Seite 61),
- m) Satzung für ein Gemeinsames Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Altenessen-Karnap und Essen-Borbeck-Vogelheim (KABl. 2012, Seite 223),
- n) Satzung für das Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden in Essen-West (Essen-Altendon, Essen-Frohnhausen, Essen-Holsterhausen und Evangelische Lutherkirchengemeinde Essen-West) und Rüttenscheid (KABl. 1995, Seite 287),
- o) Satzung für das Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Frillendorf (KABl. 1997, Seite 328),
- p) Satzung für die Diakoniestation (Sozialstation) Essen-Altstadt (KABl. 1992, Seite 30),
- q) Satzung für das Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Essen-West (KABl. 2001, Seite 222),
- r) Satzung für das Evangelische Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Duisburg-Buchholz, Großenbaum-Rahm, Hüttenheim-Huckingen, Duisburg-Wanheim

- und Wedau-Bissingheim (KABI. 1990, Seite 253),
- s) Satzung der Gemeinsamen Diakoniestation Schlebusch, Neufassung zum 1. April 1998 (KABI. 1998, Seite 136),
 - t) Satzung für eine Diakoniestation (Sozialstation) der Evangelischen Kirchengemeinden Leichlingen und Witzhelden (KABI. 1996, Seite 326),
 - u) Satzung über die Betreibung einer Diakoniestation (Sozialstation) im Evangelischen Kirchenkreis Leverkusen Diakonisches Werk (KABI. 1990, Seite 251),
 - v) Satzung für den Jugendverbund der Evangelischen Kirchengemeinden Grumbach – Herren-Sulzbach – Offenbach –Niedereisenbach – Wiesweiler (KABI. 2003, Seite 359),
 - w) Satzung für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt (KDA) der Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen – Region Saar – (KABI. 1995, Seite 231),
 - x) Satzung für das Evangelische Jugendwerk an der Saar (KABI. 2004, Seite 440),
 - y) Satzung für die Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinden in Hamminkeln (KABI. 2006, Seite 143),
 - z) Satzung für die übergemeindliche Zusammenarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden Bracht-Breyell, Grefrath-Oedt, Kaldenkirchen, Lobberich und Straelen-Wachtendonk „Evangelische Arbeitsgemeinschaft an der Nette“ (KABI. 2006, Seite 63),
 - aa) Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Köln-Mitte (KABI. 2000, Seite 312),
 - bb) Satzung für die Citykirchenarbeit an der Antoniterkirche Köln (KABI. 2003, Seite 263),
 - cc) Satzung für den Kirchensteuerverteilungsausschuss und die Kirchensteuerverteilungsstelle im Kirchenkreis Gladbach-Neuss (KABI. 2004, Seite 471),
 - dd) Satzung des Verbundes Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland (KABI. 2011, Seite 289),
 - ee) Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Nord (KABI. 1995, Seite 99)
 - ff) Satzung für die Diakoniestation der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Troisdorf, Evangelischen Kirchengemeinde St. Augustin-Niederpleis und der Evangelischen Kirchengemeinde St. Augustin (KABI. 2000, Seite 331),
 - gg) Satzung für eine Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinde Cronenberg und der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Cronenberg (KABI. 1996, Seite 9),
 - hh) Satzung für die CityKirchenarbeit Barmen (KABI. 2011, Seite 411),
 - ii) Satzung für das Zentrale Verwaltungsamt im Kirchenkreis Barmen (KABI. 1997, Seite 271),
 - jj) Satzung für das „Gemeinsame Evangelische Verwaltungsamt in Elberfeld“ (KABI. 1999, Seite 383).

Das Landeskirchenamt

20. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

1581531

Az. 16-42-0:0001

Düsseldorf, 9. November 2020

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat die 20. Änderung der Satzung beschlossen. Die Kirchenleitungen der Ev. Kirche im Rheinland und der Ev. Kirche von Westfalen haben diese Satzungsänderung genehmigt. Die staatsaufsichtliche Genehmigung durch die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen ist ebenfalls erfolgt.

Wir machen den Text nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

20. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Vom 2. September 2020

§ 1

20. Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, zuletzt geändert durch die 19. Änderungssatzung vom 27. November 2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „länger als 21 Tage“ gestrichen.
2. In § 4 Absatz 5 wird folgender Satz 7 angefügt:
„In besonderen Fällen können die Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden; der besondere Fall ist von der oder dem Vorsitzenden festzustellen und in der Einladung zu erläutern.“
3. § 23 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „für die freiwillige Versicherung folgende Daten aus der Pflichtversicherung zu erheben:“ durch die Wörter „zur allgemeinen Information der/des Versicherten über die Leistungen der freiwilligen Versicherung sowie für die Erstellung unverbindlicher individueller Angebote zur freiwilligen Versicherung folgende Daten aus der Pflichtversicherung zu verarbeiten:“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2 und wie folgt gefasst:
„Widerspricht die/der Versicherte in Textform gegenüber der Kasse der Verwendung nach Satz 1, dürfen diese personenbezogenen Daten nicht weiter für die Zwecke nach Satz 1 verarbeitet werden.“
4. Im Anhang 1 werden in Abschnitt 1 § 2 Absatz 1 Satz 3 die Wörter „Anhang zum“ gestrichen.
5. Im Anhang 2 wird in Abschnitt 1 § 2 Absatz 4 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Vollendung des 63. Lebensjahres (Altersgrenze 63)“ durch die Wörter „Vollendung des 64. Lebensjahres (Altersgrenze 64)“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im 2. Aufzählungspunkt wird die Angabe „10,8 Prozent“ durch die Angabe „7,2 Prozent“ ersetzt.
- bb) Im 3. Aufzählungspunkt wird die Angabe „7,2 Prozent“ durch die Angabe „3,6 Prozent“ ersetzt.
6. Im Anhang 5 werden in Nummer 16 die Wörter „Hohenstaufenstraße 7“ durch die Wörter „Welfenstraße 2“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 3. September 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 5 zum 31. Dezember 2019 in Kraft.

Satzung für den Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf

Auf Grund von Artikel 112 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 42), beschließt die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf folgende Satzung:

Jesus Christus baut und erhält seine Kirche durch sein Wort und Sakrament in der Kraft des Heiligen Geistes bis zu seiner Wiederkunft.

Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf gründet im befreienden und tröstenden Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt ist.

Mit allen seinen Einrichtungen und Diensten möchte der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf der Verkündigung des Evangeliums und der Erfüllung des Auftrags des Herrn der Kirche mit dem Mut zur Vielfalt und der Kraft zur Einheit dienen.

Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf unterstützt mit seinen Einrichtungen die Kirchengemeinden und Dienste an verschiedenen Orten und fördert deren Zusammenarbeit und Kommunikation; er regt gemeinsame Projekte an und koordiniert sie.

I. Grundbestimmungen

§ 1

Gesamtverantwortung der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode leitet den Kirchenkreis und ist insbesondere zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Arbeiten im Kirchenkreis; sie trägt die Gesamtverantwortung.
- (2) Die Kreissynode kann Entscheidungen der Fachausschüsse im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse ändern und aufheben.
- (3) Die Kreissynode setzt Arbeitsgruppen zur Unterstützung ihrer Arbeit ein.

§ 2

Kreissynodalvorstand

- (1) Der Kreissynodalvorstand leitet den Kirchenkreis im Auftrag der Kreissynode und nimmt seine Aufgaben gemäß

Artikel 114 KO wahr, soweit er sie nicht gemäß Artikel 115 Absatz 6 KO überträgt.

(2) Die Zahl der Synodalältesten im Kreissynodalvorstand wird gemäß Artikel 115 Absatz 1 KO auf sechs erhöht.

(3) Der Kreissynodalvorstand plant die Tagungen der Kreissynode und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Er setzt Arbeitsgruppen zur Unterstützung seiner Arbeit ein.

(4) Der Kreissynodalvorstand erhält durch die Superintendentin oder den Superintendenten Kenntnis von den Einladungen und Protokollen aller Fachausschüsse. Zur Wahrung der Gesamtleitungskompetenz hat er das Recht, die Ausführung von Beschlüssen auszusetzen und im Einzelfall Angelegenheiten an sich zu ziehen. Dieses Recht kann nur dann ausgeübt werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Kreissynodalvorstands innerhalb einer Woche nach Versenden des Protokolls Bedenken bei der Superintendentin oder dem Superintendenten anmelden. In der darauffolgenden Sitzung hat der Kreissynodalvorstand die Angelegenheit zu beraten und die weitere Vorgehensweise zu klären.

(5) Der Kreissynodalvorstand führt die Visitationen gemäß Visitationsgesetz und Visitationsordnung des Kirchenkreises durch.

(6) Der Kreissynodalvorstand kann sein erteiltes Einvernehmen zur Delegation nach § 19 Absatz 7 zurücknehmen.

(7) Der Kreissynodalvorstand ist, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, zuständig für die Einstellung, Eingruppierung, Herabgruppierung und Zuweisung einer anderen Fallgruppe sowie Kündigungen aller Mitarbeitenden der fachlichen Dienste und Einrichtungen des Kirchenkreises mit Ausnahme der gemeinsamen Verwaltung gemäß § 17 Absatz 6 b) dieser Satzung.

§ 3

Die Superintendentin, der Superintendent

- (1) Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt die Aufgaben gemäß Artikel 120–123 KO wahr.
- (2) Die Superintendentin oder der Superintendent berichtet dem Kreissynodalvorstand in jeder Sitzung über die Arbeit des Kirchenkreises.
- (3) Die Superintendentin oder der Superintendent versammelt einmal jährlich die Vorsitzenden der Presbyterien und die Finanzkirchmeisterinnen und Finanzkirchmeister aller Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf zu einem Austausch über wichtige Fragestellungen.
- (4) Die Superintendentin oder der Superintendent kann in Abstimmung mit dem Kreissynodalvorstand die Aufgabe der Leitung der Visitation in den Kirchengemeinden (Artikel 122 Buchstabe b) KO) auf die ordentlichen theologischen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes delegieren.
- (5) Entsprechend § 3 Absatz 3 VerwG sowie § 9 dieser Satzung steht der Superintendentin oder dem Superintendenten zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben die gemeinsame Verwaltung des Kirchenkreises zur Verfügung.

§ 4

Fachliche Dienste und Einrichtungen des Kirchenkreises

- (1) Die strategische Führung der kreiskirchlichen Einrichtungen und Handlungsfelder durch die theologischen Mitglieder des Kreissynodalvorstands wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

(2) Die Leitenden der fachlichen Dienste und Einrichtungen sind zuständig für die Dienst- und Fachaufsicht der Mitarbeitenden ihres Handlungsfeldes.

(3) Die Leitenden der fachlichen Dienste und Einrichtungen sind im Rahmen des Stellenplans zuständig für die Einstellung, Eingruppierung, Herabgruppierung und Zuweisung einer anderen Fallgruppe sowie Kündigungen der Mitarbeitenden ihres Handlungsfeldes bis zur Entgeltgruppe 8. Für Mitarbeitende, die oberhalb dieser Entgeltgruppen eingruppiert sind, gelten die Regelungen des § 2 Absatz 7 dieser Satzung.

§ 5

Sonstige Ausschüsse

Die Kreissynode bildet einen Nominierungsausschuss zur Vorbereitung aller Wahlen. Ihm sollen angehören:

Zwölf Mitglieder der Kreissynode oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter als Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden des Kirchenkreises sowie vier Mitglieder der Kreissynode aus den Funktionalen Diensten.

Diakonie

§ 6

Aufgaben

Mit ihren Leistungen und Einrichtungen unterstützt das Handlungsfeld Diakonie alle Kirchengemeinden und Dienste in ihrem diakonischen Handeln. Ferner nimmt es mit ihren Einrichtungen die ihr von der Kreissynode zugewiesenen diakonischen Aufgaben selbst wahr. Es entwickelt in Abstimmung mit den Kirchengemeinden und Diensten die Gesamtkonzeption für Diakonie im Kirchenkreis und schreibt sie fort

§ 7

Leitung des Handlungsfeldes Diakonie

Das Handlungsfeld Diakonie wird von der Diakoniepfarrerin oder dem Diakoniepfarrer geleitet. Sie oder er ist in Personalunion Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands der Diakonie Düsseldorf. Sie oder er ist zugleich Beauftragte oder Beauftragter im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 8

Fachausschuss Diakonie

(1) Der Fachausschuss Diakonie leitet, begleitet und beaufsichtigt die Arbeit der Diakonie gemäß Artikel 109 KO unter Berücksichtigung der Vereinssatzung der Diakonie Düsseldorf.

(2) In den Fachausschuss sollen die Mitglieder des Kuratoriums der Diakonie Düsseldorf gewählt werden.

(3) Der Diakoniepfarrer des Kirchenkreises soll an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Es ist darauf hinzuwirken, dass hauptamtliche Leiterinnen oder Leiter kirchlicher Einrichtungen der Diakonie nicht als Mitglieder in den Fachausschuss gewählt werden. § 7 Satz 2 bleibt unberührt.

Gemeinsame Verwaltung des Kirchenkreises und der Gemeinden

§ 9

Aufgaben

(1) Die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises, ihrer Verbände sowie ihrer Dienste und Einrichtungen werden durch die gemeinsame Verwaltung im Sinne des VerwG durchgeführt.

(2) Die gemeinsame Verwaltung leistet die ihr gemäß § 8 VerwG obliegenden Pflichtaufgaben, insbesondere auch die Arbeiten, die mit der Erhebung und Verteilung der Kirchensteuern verbunden sind, sowie die Vorarbeiten für die Mittelzuweisung an die Kirchengemeinden aus Kirchensteuern unter Berücksichtigung des innersynodalen Finanz- und Lastenausgleichs.

(3) Die Übertragung weiterer Wahlaufgaben gemäß der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz findet durch Vereinbarungen zwischen dem Kreissynodalvorstand und den einzelnen Gemeinden statt. Näheres regelt eine Geschäftsordnung nach § 16 Absatz 3.

(4) Die gemeinsame Verwaltung führt das Vermögen der Gemeinschaft der Kirchengemeinden, das dem Kirchenkreis in der Rechtsnachfolge des früheren Gesamtverbandes übertragen wurde, haushaltsrechtlich als Sondervermögen.

(5) Die gemeinsame Verwaltung führt im Auftragsverfahren gemäß dem Gesetz über die Rheinische Verrechnungsstelle das Clearingverfahren durch.

(6) Innerhalb der gemeinsamen Verwaltung ist die Superintendentur eine eigenständige Organisationseinheit.

a) Die Mitarbeitenden der Superintendentur unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. Die Superintendentin oder der Superintendent kann bei Bedarf die Aufsicht an sich ziehen.

b) Aufgabe der Superintendentur ist die Unterstützung der Superintendentin oder des Superintendenten bei der Erledigung der ihr oder ihm obliegenden Aufgaben, insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der kreiskirchlichen Leitungsorgane sowie das Führen der sonstigen Verwaltungsgeschäfte nach Maßgabe der Superintendentin oder des Superintendenten.

§ 10

Mitarbeitende

Zu den Mitarbeitenden der gemeinsamen Verwaltung gehören die nach dem Stellenplan zugewiesenen hauptamtlichen Mitarbeitenden sowie die Geschäftsführung.

§ 11

Fachausschuss Finanzen

Der Fachausschuss begleitet die Arbeit der gemeinsamen Verwaltung gemäß Artikel 109 KO. Die Zuständigkeiten des Ausschusses im Einzelnen sind in § 14 dieser Satzung aufgeführt.

§ 12

Mitglieder des Fachausschusses Finanzen

(1) Die Kreissynode beruft nach Durchführung der turnusmäßigen Presbyteriumswahl auf Vorschlag der Presbyterien die Mitglieder und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachausschusses Finanzen für vier Jahre. Die Kreissynode beruft auf Vorschlag der Presbyterien außerdem für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Fachausschusses beträgt für Kirchengemeinden mit

- a) bis zu 2.999 Gemeindemitgliedern 1,
- b) ab 3.000 Gemeindemitgliedern 2,
- c) ab 9.000 Gemeindemitgliedern 3.

(3) Maßgeblich für die Zahl der Gemeindemitglieder jeder Kirchengemeinde ist der 1. Januar des Jahres, in dem die turnusmäßige Presbyteriumswahl stattfindet.

(4) Scheidet ein durch die Kreissynode berufenes Mitglied vorzeitig aus, so beruft die Kreissynode zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Vorschlag des zuständigen Presbyteriums ein neues Mitglied in den Fachausschuss.

(5) Weitere fünf Mitglieder für die verschiedenen Arbeitsfelder des Kirchenkreises werden vom Kreissynodalvorstand berufen. Eines dieser fünf Mitglieder soll für das Arbeitsfeld Diakonie vom Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Kuratoriums der Diakonie berufen werden.

(6) Auf Vorschlag der Presbyterien schlägt der Nominierungsausschuss der Kreissynode bis zu drei Personen mit finanz- oder betriebswirtschaftlichem Sachverstand als weitere Mitglieder des Ausschusses zur Berufung vor. Diese müssen die Befähigung zum Presbyteramt in einer der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Düsseldorf besitzen.

§ 13 Vorsitz

Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses Finanzen wird gemäß Art. 109 der Kirchenordnung von der Kreissynode aus der Mitte der Gemeindevertreter berufen. Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender soll die Superintendentin oder der Superintendent sein.

§ 14 Zuständigkeiten des Fachausschusses Finanzen

Der Fachausschuss ist zuständig für:

- a) Entscheidungen hinsichtlich der Führung des Vermögens der Gemeinschaft der Kirchengemeinden als Sondervermögen,
- b) Vorbereitung von Richtlinien für die Aufstellung des Haushalts des Kirchenkreises zur Beratung im Kreissynodalvorstand,
- c) Vorbereitung von Richtlinien für die Aufstellung des Sonderhaushalts „Vermögen der Kirchengemeinden“ zur Beratung im Kreissynodalvorstand,
- d) Beratung des jährlichen Haushalts des Kirchenkreises nach Aufstellung durch die Geschäftsführung. Die Leitungen der fachlichen Dienste und Einrichtungen des Kirchenkreises werden in die Beratungen mit einbezogen,
- e) Beratung des Sonderhaushalts „Vermögen der Gemeinschaft der Kirchengemeinden“ nach Aufstellung durch die Geschäftsführung. Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses wird in die Beratungen mit einbezogen,
- f) Beratung der Geschäftsführung bei der Ermittlung der Vorwegabzüge und Vorbereitung des innersynodalen Finanz- und Lastenausgleichs für die Beratung im Kreissynodalvorstand,
- g) Beratung von Regelungen für die Kirchensteuererhebung,
- h) Vorbereitung von Richtlinien für Baumaßnahmen, die nicht von den Kirchengemeinden selbst finanziert werden,

- i) Vorschläge zur Investitionsplanung zur Beratung im Kreissynodalvorstand,
- j) Vorschläge zur Bildung, Zuführung bzw. Entnahme von Rücklagen zur Beratung im Kreissynodalvorstand,
- k) Vorbereitung von Budgetrichtlinien inklusive der Vorschläge zur Deckelung bzw. Festlegung von Finanzanteilen für diverse Aufgabenfelder (z. B. Personal, Sachausgaben) sowie Vorschläge für den Finanzierungsschlüssel der kreiskirchlichen Umlage für die gemeinsame Verwaltung sowie die Finanzierung der Wahlaufgaben,
- l) Vorberatung aller finanziellen Vorlagen der Geschäftsführung an die Kreissynode zur Beratung im Kreissynodalvorstand,
- m) Mitberatung aller Vorlagen der übrigen Handlungsfelder mit finanzieller Bedeutung an den Kreissynodalvorstand,
- n) Beratung bei Entscheidungen des Kreissynodalvorstands bei der Bestimmung der Geschäftsführung und deren Stellvertretung,
- o) Empfehlung von Grundsätzen und Konzepten der Personalentwicklung und Personalbewirtschaftung für die gemeinsame Verwaltung des Kirchenkreises,
- p) Beratung des Stellenplans des Kirchenkreises im Rahmen der Aufstellung des Haushalts,
- q) Vorberatung und Empfehlungen an den Kreissynodalvorstand zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken des Kirchenkreises sowie Neubau und Abbruch von kreiskirchlichen Gebäuden,
- r) Vorberatung zur Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie zur Festlegung des Rahmens für Kontokorrentkredite,
- s) Vorberatung zur Vergabe von Darlehen an andere kirchliche Körperschaften und Einrichtungen sowie zur Übernahme von Bürgschaften,
- t) Beratung über die Voraussetzungen zum Abschluss von Vereinbarungen zu Wahlaufgaben,
- u) Vorberatung der Geschäftsordnung für die Führung der Geschäfte gemäß § 16 Absatz 3.

§ 15 Arbeitsausschuss

Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses Finanzen ist gleichzeitig die oder der Vorsitzende des Arbeitsausschusses. Die Superintendentin oder der Superintendent soll stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender sein. Der Fachausschuss Finanzen wählt aus seiner Mitte vier weitere Mitglieder in den Arbeitsausschuss. Der Arbeitsausschuss muss zur Hälfte aus Mitgliedern der Presbyterien des Kirchenkreises bestehen. Die Zahl der stimmberechtigten Theologinnen und Theologen darf die Zahl der stimmberechtigten nicht-theologischen Mitglieder des Arbeitsausschusses nicht überschreiten.

§ 16 Geschäftsordnung

- (1) Der Fachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem seine Arbeitsweise definiert. Die Geschäftsordnung ist von der Kreissynode zu genehmigen.
- (2) Der Arbeitsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Arbeitsweise und Aufgabenstellung dieses Gremiums definiert. Diese Geschäftsordnung wird vom Fachausschuss genehmigt.

(3) Der Kreissynodalvorstand erlässt gemäß § 29 VerwG eine Geschäftsordnung für die gemeinsame Verwaltung.

§ 17

Teilnahme an Sitzungen

(1) Bei allen die gemeinsame Verwaltung betreffenden wichtigen Themen, die im Kreissynodalvorstand beraten werden, ist die oder der Fachausschussvorsitzende des Fachausschusses Finanzen sowie die Geschäftsführung zu hören.

(2) Darüber hinaus nehmen die oder der Fachausschussvorsitzende und die Geschäftsführung regelmäßig an den Haushaltssitzungen des Kreissynodalvorstands teil. Die oder der Fachausschussvorsitzende oder die Geschäftsführung wird bei Beratung der Haushaltspläne diese vorstellen; ebenso stellt die oder der Vorsitzende oder die Geschäftsführung die Rechnungslegung nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(3) Soweit die oder der Fachausschussvorsitzende im Einzelfall an der Teilnahme an den Sitzungen gemäß Absatz 1 und 2 verhindert ist, vertritt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter.

(4) Mitarbeitende der gemeinsamen Verwaltung können zu den Sitzungen der Presbyterien hinzugezogen werden. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums entscheidet über die Teilnahme der Verwaltung. Im Einvernehmen mit der Geschäftsführung wird festgelegt, welche Verwaltungsmitarbeitende in welchem Umfang an den Sitzungen teilnehmen sollen.

(5) Nehmen keine Mitarbeitenden der gemeinsamen Verwaltung an der Presbyteriumssitzung teil, so hat eine angemessene Vor- und Nachbereitung der Sitzung durch die Verwaltung gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums oder einem hierzu vom Presbyterium beauftragten Presbyteriums-Mitglied stattzufinden.

(6) Die Geschäftsführung nimmt an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil, soweit sie ihr nicht in anderer Eigenschaft angehört.

(7) Sie nimmt in der Regel an den Sitzungen des Kreissynodalvorstands sowie des Fachausschusses Finanzen beratend teil.

(8) Im Verhinderungsfall tritt an die Stelle der Geschäftsführung ihre Stellvertretung.

§ 18

Interventionen

(1) Weichen Entscheidungen des Kreissynodalvorstands von den Beratungsergebnissen des Fachausschusses Finanzen ab, wird die Angelegenheit zwischen beiden Gremien mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung erörtert. Der Kreissynodalvorstand entscheidet unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Erörterung innerhalb von zwei Monaten.

(2) Die Zuständigkeiten der Kreissynode gemäß Artikel 98 Absatz 1 f) KO, über Anträge der Kirchengemeinden und kreissynodalen Fachausschüsse zu beschließen, bleiben unberührt.

§ 19

Geschäftsführung

(1) Die Leitung der gemeinsamen Verwaltung führt die Bezeichnung Geschäftsführung und ist Verwaltungsleitung im Sinne des Verwaltungsstrukturgesetzes.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung liegt bei der Superintendentin oder dem Superintendenten.

(3) Der Geschäftsführung obliegt die Leitung des Dienstbetriebs und die Geschäftsverteilung. Die Geschäftsführung führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden.

(4) Die Geschäftsführung und eine Stellvertretung wird vom Kreissynodalvorstand bestimmt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung gemäß § 16 Absatz 3.

(5) Die Geschäftsführung hat der Kreissynode regelmäßig über die Arbeit der Gemeinsamen Verwaltung, insbesondere über seine Wirtschaftsführung, zu berichten.

(6) Die Geschäftsführung oder von ihr beauftragte Mitarbeitende können über folgende Angelegenheiten in eigener Verantwortung entscheiden, soweit sich nicht der Kreissynodalvorstand die Entscheidung durch Beschluss gemäß Artikel 114 Absatz 3 der Kirchenordnung vorbehält:

- a) die Verfügung über Mittel, die für die gemeinsame Verwaltung im Haushalt vorgesehen sind,
- b) den Abschluss, die Veränderung und Beendigung von Arbeitsverträgen von Mitarbeitenden der gemeinsamen Verwaltung sowie deren Eingruppierung mit Ausnahme der Geschäftsführung. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung gemäß § 16 Absatz 3.

(7) Gemäß Artikel 98 Absatz 3 KO werden Rechtsgeschäfte des Kirchenkreises über finanzielle Mittel von 20.000,00 Euro bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro auf die Geschäftsführung delegiert.

In den Fällen des Satzes 1 ist die Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten erforderlich.

(8) Über die Übertragung weiterer Geschäfte entscheidet das zuständige Leitungsorgan gemäß Artikel 16 Absatz 2, Artikel 98 Absatz 3 oder Artikel 114 Absatz 2 KO.

(9) Die rechtsverbindliche Vertretung für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die durch die gemeinsame Verwaltung wahrgenommen werden sowie bei nach § 18 VerwG und nach Artikel 98 Absatz 3 KO auf die Geschäftsführung übertragenen Geschäfte liegen bei der Geschäftsführung.

In über die Geschäfte der laufenden Verwaltung oder nach § 18 VerwG oder Artikel 98 Absatz 3 KO auf die Geschäftsführung delegierte Geschäfte hinausgehenden Angelegenheiten der gemeinsamen Verwaltung, in denen eine rechtsverbindliche Unterschrift erforderlich ist, zeichnet die Geschäftsführung gemeinsam mit der Superintendentin oder dem Superintendenten.

§ 20

Schriftwechsel

(1) Die Geschäftsführung führt den Schriftwechsel in allen übertragenen Angelegenheiten im Auftrag der betreffenden Körperschaft, soweit sich die oder der Vorsitzende des Leitungsorgans nicht die Führung des Schriftwechsels für bestimmte Angelegenheiten vorbehält. Die Führung des Schriftwechsels kann anderen Mitarbeitenden im Handlungsfeld Verwaltung übertragen werden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

(2) Im Übrigen liegt die Führung des Schriftwechsels bei der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Leitungsorgans. Sie oder er kann den Schriftwechsel für bestimmte Angelegenheiten Kirchmeisterinnen oder Kirchmeistern übertragen. In diesem Falle ist die Mitzeichnung der oder des Vorsitzenden erforderlich. Eine Übertragung auf andere ist nur durch Satzung möglich.

(3) Sind Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten gemäß Artikel 16 Absatz 2, Artikel 98 Absatz 3 oder Artikel

114 Absatz 2 KO übertragen, gilt die Führung des Schriftwechsels als mit übertragen.

§ 21

Siegelberechtigung

(1) Die Führung des Siegels der jeweils zu verwaltenden Körperschaften kann durch Beschluss des entsprechenden Leitungsorgans auf die Geschäftsführung übertragen werden. Die Führung des Siegels des Kirchenkreises Düsseldorf gilt als auf die Geschäftsführung übertragen.

(2) Bei Übertragung der Siegelführung führt die Geschäftsführung das jeweilige Siegel mit eigenem Beizeichen unter Beachtung von Artikel 29 KO bei folgenden Angelegenheiten:

- a) Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen,
- b) Erteilung von Vollmachten,
- c) amtliche Auszüge aus den Kirchenbüchern und Protokollen,
- d) Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, Urkunden und sonstigen Schriftstücken,
- e) Unterschriften auf Anträgen und Formularen, sofern die Beidrückung des Siegels ausdrücklich gefordert ist,
- f) Bescheinigung oder Bestätigung von Nutzungsrechten an Grabstätten.

(3) Die Geschäftsführung kann andere Mitarbeitende, die für die Verwaltung der betreffenden Körperschaft zuständig sind, ständig mit der Beidrückung des Siegels beauftragen. Sie trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung des Siegels.

(4) Die Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland sind im Übrigen entsprechend anzuwenden.

§ 22

Anordnungsberechtigung

Die Geschäftsführung ist anordnungsberechtigt im Rahmen der jeweils geltenden Haushaltsbeschlüsse. Die Geschäftsordnung kann weitere Anordnungsberechtigungen festlegen.

§ 23

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten als auf die Geschäftsführung übertragen, soweit sich nicht das Leitungsorgan die Entscheidung über bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung durch Beschluss vorbehält.

(2) Die Geschäftsführung kann die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung an Mitarbeitende der gemeinsamen Verwaltung delegieren. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung gemäß § 16 Absatz 3.

(3) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung sind Routineangelegenheiten anzusehen, die für den Auftrag der Kirche weder sachlich, kirchenpolitisch noch finanziell von grundsätzlicher Bedeutung sind, die sich im Rahmen des entsprechenden Haushaltsplans bewegen und von der Verwaltung nach feststehenden Regeln erledigt werden können. Hierzu gehören in der Regel:

- a) die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten,
- b) die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von Gebäuden,

c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit Ausnahme von Verträgen, die nach Stunden oder Tagen bemessen sind,

d) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(4) Rechtsgeschäfte der verwalteten gemeindlichen Körperschaften, die sich beziffern lassen mit einem Betrag unter 5000,00 Euro, werden als Geschäft der laufenden Verwaltung betrachtet.

(5) Rechtsgeschäfte des Kirchenkreises, die sich beziffern lassen mit einem Betrag unter 20.000,00 Euro, werden als Geschäft der laufenden Verwaltung betrachtet.

(6) Näheres, insbesondere die Delegation der Verfügung auf Mitarbeitende des gemeinsamen Verwaltungsamtes regelt eine Geschäftsordnung.

In Zweifelsfällen entscheidet die Superintendentin oder der Superintendent nach pflichtgemäßem Ermessen, was als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist.

(7) Behält sich ein Leitungsorgan der verwalteten Körperschaften die Entscheidung über ein bestimmtes Geschäft der laufenden Verwaltung vor, so ist dies der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 1. Januar 2016 (KABl. 2016, Seite 11), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2019 (KABl. 2019, Seite 284), tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 2020

Evangelischer Kirchenkreis
Düsseldorf

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 18. November 2020
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung des Evangelischen Friedhofsverbands Duisburg

Die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde Meiderich und der Evangelischen Kirchengemeinde Obermeiderich haben auf Grund von § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (Kirchliches Amtsblatt 2019, S. 62) nach

Anhörung des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Duisburg übereinstimmend die folgende Satzung des Evangelischen Friedhofsverbands Duisburg beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Mitglieder

(1) Der Evangelische Friedhofsverband Duisburg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband hat seinen Sitz in Duisburg.

(2) Die folgenden Körperschaften des öffentlichen Rechts (im Folgenden: Verbandsmitglieder) bilden den Evangelischen Friedhofsverband Duisburg (im Folgenden: Friedhofsverband):

- a) Evangelische Kirchengemeinde Meiderich,
- b) Evangelische Kirchengemeinde Obermeiderich.

(3) Weitere Kirchengemeinden und Gemeindeverbände, die einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, welche Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen sind, können gemäß den Vorschriften von § 15 und § 25 Verbandsgesetz dem Friedhofsverband nach Beschlussfassung gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe d) als Mitglied beitreten. Wenn diese Körperschaften Träger eines Friedhofs und Eigentümer der Friedhofsfläche sind, können sie nur Mitglied werden, wenn neben der Übertragung der Friedhofsträgerschaft auch das Eigentum an der Friedhofsfläche an den Friedhofsverband übertragen wird.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Friedhofsverband übernimmt die Trägerschaft samt aller damit verbundenen Rechte und Pflichten für den nachfolgenden Friedhof der in § 1 Absatz 2 genannten Verbandsmitglieder:

Evangelischer Pfarrfriedhof Pfarrstraße (Meiderich)

(2) Zu den Rechten und Pflichten der Trägerschaft gehören insbesondere die hoheitliche Aufgabe des Friedhofsbetriebs und dessen wirtschaftliche Führung sowie die Unterhaltung der Friedhöfe in einem guten Allgemeinzustand, unter Berücksichtigung des individuellen Charakters des einzelnen Friedhofs.

(3) Der Friedhofsverband trägt dafür Sorge, dass auf den ihm übertragenen Friedhof angemessene und würdevolle Bestattungen sowie Orte der Trauer und Begegnung angeboten werden.

§ 3

Organe, Rechtsverkehr, Aufsicht

(1) Die Organe des Friedhofsverbands sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Verbandsvorstand,
- c) eine Geschäftsführung.

(2) Die Vertretung des Friedhofsverbands im Rechtsverkehr erfolgt gemäß § 7 Verbandsgesetz.

(3) Für die Aufsicht und die Schlichtung von Streitigkeiten ist der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Duisburg gemäß § 9 und § 11 Verbandsgesetz zuständig.

(4) Für Verhandlungen der Organe gelten, soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Vorschriften des Verbandsgesetzes sowie die der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes entsprechend.

§ 4

Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist die Leitung des Friedhofsverbands. Sie wird nach jeder turnusmäßigen Neuwahl der Presbyterien neu gebildet. Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsvertretung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(2) Die Verbandsvertretung setzt sich aus jeweils drei Abgeordneten der Verbandsmitglieder und aus den Mitgliedern des Verbandsvorstands zusammen.

(3) Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(4) Die Leitungsorgane der Verbandsmitglieder bestellen zur Sicherstellung der Stellvertretung mindestens so viele Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die nach Absatz 2 zu wählenden Abgeordneten.

(5) Die von den Verbandsmitgliedern bestellten Abgeordneten und deren Stellvertretungen, soweit sie nicht Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber sind, müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben und Mitglied eines der Verbandsmitglieder sein. Artikel 44 Kirchenordnung (KO) ist anzuwenden.

(6) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus oder wird es in den Verbandsvorstand gewählt, bestellt das Leitungsorgan des betroffenen Verbandsmitglieds für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied.

(7) Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Verbandsmitglied eine Stimme. Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(8) Die Sitzungen der Verbandsvertretung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Verbandsvertretung ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, der Verbandsvorstand oder der Kreissynodalvorstand es verlangt.

(9) Die Verbandsvertretung kann sich und dem Verbandsvorstand eine Geschäftsordnung geben.

(10) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(11) Im Übrigen gelten für die Verbandsvertretung und ihre Verfahrensweisen gemäß § 5 Verbandsgesetz (VBG) die für die Kreissynode maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes entsprechend.

§ 5

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbands wahr, soweit sie nicht durch dieses Gesetz oder Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind. Zu den Aufgaben der Verbandsvertretung gehören insbesondere:

- a) Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und deren oder dessen Stellvertretung,
- b) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verbandsvorstands und deren oder dessen Stellvertretung,
- c) Wahl der übrigen nicht geborenen Mitglieder des Verbandsvorstands und deren Stellvertretungen,
- d) Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder gemäß § 1 Absatz 3 nach Anhörung des Kreissynodalvorstands des Kirchenkreises Duisburg,
- e) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbands und zur Delegation von Aufgaben,

- f) Aufstellung und Änderung der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und der Grabmal- und Bepflanzungssatzung,
- g) Schaffung von Dauereinrichtungen,
- h) Aufnahme von Krediten und Darlehen,
- i) Übernahme von Bürgschaften,
- j) grundlegende Veränderungen des Verbandsvermögens,
- k) Änderung oder Aufhebung der Zweckbindung von Rücklagen,
- l) Aufstellung und Beschluss der Eröffnungsbilanz sowie des jährlichen Haushalts des Friedhofsverbands und seiner Einrichtung einschließlich der Stellenübersicht,
- m) Beschlussfassung zur Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,
- n) Beschlussfassung über Anträge auf Ausscheiden aus dem Friedhofsverband,
- o) Beschluss über die Schließung und Entwidmung von Friedhöfen und Friedhofsflächen, wobei die Presbyterien der betroffenen Kirchengemeinden vorher zu hören sind,
- p) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
- q) die Verbandsvertretung beschließt außerdem im Rahmen der Verbandsaufgaben über alle Gegenstände, die ihr von einem Verbandsmitglied, vom Verbandsvorstand oder vom Kreissynodalvorstand vorgelegt werden.

(2) Die Verbandsvertretung kann vom Verbandsvorstand Auskünfte verlangen, ihm Anregungen geben, Anträge an ihn stellen und ihm Weisungen erteilen.

§ 6 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand soll aus drei Mitgliedern bestehen und sich wie folgt zusammen setzen:
 - a) aus der oder dem von der Verbandsvertretung gewählten Vorstandsvorsitzenden, der oder die personalidentisch mit der oder dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung sein kann,
 - b) aus zwei weiteren von der Verbandsvertretung gewählten Vorstandsmitgliedern. Aus diesen wird die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden des Verbandsvorstands gewählt.
- (2) Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.
- (3) Die Verbandsvertretung bestellt für jedes von ihr gewählte Vorstandsmitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter.
- (4) Vorstandsmitglieder und deren Stellvertretungen, die von der Verbandsvertretung nicht aus ihrer Mitte gewählt werden, müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben und Mitglied eines der Verbandsmitglieder sein. Artikel 44 KO ist anzuwenden.
- (5) Der Verbandsvorstand wird nach jeder turnusmäßigen Neuwahl der Presbyterien neu gebildet. Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Verbandsvorstands vorzeitig aus, wählt die Verbandsvertretung möglichst in ihrer nächstfolgenden Sitzung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (7) Die Mitgliedschaft im Verbandsvorstand erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung gemäß Absatz 1 Buchstabe b)

entfällt, wenn ein Vorstandsmitglied aus dem Presbyterium des entsendenden Verbandsmitglieds ausscheidet und wenn eine der Voraussetzungen gemäß Absatz 4 nicht mehr gegeben ist.

(8) Die Sitzungen des Verbandsvorstands finden mindestens viermal im Kalenderjahr statt. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt.

(9) Die Mitglieder des Verbandsvorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(10) Im Übrigen gelten für den Verbandsvorstand und seine Verfahrensweisen gemäß § 5 Verbandsgesetz die für den Kreissynodalvorstand maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes entsprechend.

§ 7 Aufgaben des Verbandsvorstands

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte des Verbands, sofern nicht die Geschäftsführung oder die Verwaltungsleitung zuständig ist. Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung von Grundsätzen für die Erfüllung der Verbandsaufgaben gemäß § 2,
- b) Einstellung, Eingruppierung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden, soweit dies nicht gemäß § 18 VerwG oder durch diese Satzung auf die Geschäftsführung oder auf das Verwaltungsamt des Kirchenkreises übertragen ist,
- c) Entscheidung über Investitionen und Bauunterhaltungsmaßnahmen bis zu einem Betrag pro Maßnahme in Höhe von 100.000,00 Euro sowie im Rahmen des genehmigten Haushalts,
- d) Aufnahme von Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kassenkredits abgewickelt werden können,
- e) Feststellung des Jahresabschlusses des Friedhofsverbands und seiner Einrichtungen,
- f) Öffentlichkeitsarbeit,
- g) Koordinierung der Tätigkeit der Fachausschüsse.

(2) Bei unvorhergesehenem und unabweisbarem Bedarf beschließt der Vorstand über außer- und überplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung durch die Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung nicht erteilt, behalten bereits ausgeführte Maßnahmen gegenüber Dritten Gültigkeit.

(3) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Dokumente und Urkunden sind von der oder dem Vorstandsvorsitzenden oder deren Stellvertretung und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen und zu siegeln. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(4) Der Verbandsvorstand kann von der Geschäftsführung Auskünfte verlangen und ihr Anregungen geben.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Der Verband hat mindestens eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Sie oder er ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Verwaltungsamtes des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg.

(2) Die Geschäftsführung ist Verwaltungsleitung gemäß § 6 VerwG.

(3) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Friedhofsverbands gemäß der Satzung des Verwaltungsamtes des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg einschließlich der dort getroffenen Regelungen zur Vertretung im Rechtsverkehr.

(4) Die Rechte und Pflichten der Presbyterien der Kirchengemeinden gegenüber der Verwaltungsleitung gemäß der Satzung des Verwaltungsamtes gelten für die Verbandsvertretung gegenüber der Geschäftsführung entsprechend.

(5) Die Geschäftsführung führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Friedhofsverbands und erlässt für diese gegebenenfalls die Dienstanweisungen.

(6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung, des Vorstandes und der Fachausschüsse des Friedhofsverbands beratend teil. In besonderen Fällen können sie von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 9

Fachausschüsse

Für die Bildung von Fachausschüssen und ihre Arbeitsweise gelten die Regelungen der Kirchenordnung über die Bildung von Fachausschüssen auf Kirchenkreisebene entsprechend.

§ 10

Finanzwirtschaft

(1) Die Verwaltung der laufenden Erträge und Aufwendungen der dem Friedhofsverband übertragenen Friedhöfe wird nach dem Gesamtdeckungsprinzip geführt und erfolgt gemäß § 9 Verordnung für das Friedhofswesen.

(2) Die in den erwerbswirtschaftlichen Bereichen der Friedhöfe entstehenden Aufwendungen sind, soweit nicht andere Erträge zur Verfügung stehen, durch erwerbswirtschaftliche Erträge zu finanzieren.

(3) Kosten, die nicht durch Gebühren oder andere Erträge und Einnahmen gedeckt werden können, sind nach Feststellung des Jahresabschlusses von den Verbandsmitgliedern anteilig auszugleichen. Die Umlage erfolgt prozentual gemäß den Gemeindegliederzahlen der Verbandsmitglieder zum 31. Dezember des Vorjahres.

(4) Die Presbyterien der Verbandsmitglieder sind Träger der Kollektenhoheit und nehmen die Entscheidungsbefugnis über die Zweckbestimmung der Kollekten anlässlich einer Trauerfeier oder eines Beerdigungsgottesdienstes über ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsvertretung wahr, die mit Mehrheit beschließt.

(5) Die Sammlung und Weiterleitung der Kollekten ist laufendes Geschäft des Friedhofsverbands.

§ 11

Ausscheiden eines Verbandsmitglieds

(1) Für das Ausscheiden aus dem Verband gelten die Bestimmungen von § 13 und § 15 Verbandsgesetz.

(2) Ein Verbandsmitglied kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsvertretung seinen Austritt aus dem Friedhofsverband zum Ende des Folgejahres mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende erklären. Diese Erklärung kann das ausscheidende Verbandsmitglied erst abgeben, wenn der Friedhof oder die Friedhöfe, der oder

die von ihm in das Eigentum des Friedhofsverbands übertragen worden ist oder sind, geschlossen und entwidmet ist oder sind.

(3) Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens seines Austritts ist das ausscheidende Verbandsmitglied verpflichtet, für einen Zeitraum von fünf Jahren die Kosten des Verbands gemäß § 9 Absatz 4 mitzutragen. Dies gilt nicht für Kosten, die, beispielsweise durch eine angemessene Anpassung kündbarer Dienstverhältnisse, vermieden werden können.

(4) Der eingebrachte Anteil am Verbandsvermögen verbleibt im Verband. Der prozentuale Anteil der verbleibenden Körperschaften erhöht sich dadurch entsprechend anteilig.

§ 12

Änderung und Aufhebung der Satzung

(1) Für die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung gelten die Bestimmungen von § 16 Verbandsgesetz.

(2) Für Beschlüsse über die Änderung oder Aufhebung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder in der Verbandsvertretung erforderlich. Die Beschlüsse sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland zu veröffentlichen.

(3) Vor Beschlussfassungen über die Änderung oder Aufhebung der Satzung ist der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Duisburg zu hören. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen auf Grund einer Änderung des Mitgliederbestands.

(4) Beschlüsse über die Änderung der Aufgaben des Friedhofsverbands gemäß § 2 Absätze 2 und 3 dürfen nur gefasst werden, wenn die Zustimmung der Leitungsorgane der Verbandsmitglieder vorliegt.

§ 13

Auflösung des Verbands

(1) Für die Auflösung des Friedhofsverbands gelten die Bestimmungen von § 15 Verbandsgesetz.

(2) Für den Beschluss zur Auflösung des Friedhofsverbands ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder in der Verbandsvertretung erforderlich. Der Beschluss ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland zu veröffentlichen.

(3) Vor Beschlussfassung über die Auflösung des Friedhofsverbands ist der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Duisburg zu hören.

(4) Mit der Auflösung des Friedhofsverbands tritt die Verbandssatzung außer Kraft. Die Regelungen der folgenden Absätze gelten jedoch bis zum Abschluss der Abwicklung.

(5) Mit der Auflösung des Friedhofsverbands geht die Trägerschaft der Friedhöfe sowie das Eigentum an den zum Friedhofsbetrieb gehörenden Grundstücken einschließlich aufstehender Gebäude an die Körperschaften oder deren Rechtsnachfolger zurück, welche diese bei ihrem Beitritt zum Friedhofsverband an diesen übertragen haben. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, durch die zuständigen Organe des Verbands sowie die Leitungsorgane der Mitglieder die dazu erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse formal und inhaltlich so zu fassen und durchzuführen, dass die Friedhofsträgerschaft und das Eigentum an den Grundstücken im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags rechtswirksam übertragen werden können.

(6) Sollte eine Friedhofsträgerschaft nicht mehr an das entsprechende Verbandsmitglied oder dessen Rechtsnachfolger übertragen werden können, ist diese Trägerschaft an den

Kirchenkreis oder dessen Rechtsnachfolger zu übertragen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Vermögen mit Zweckbindung ist dem zukünftigen Eigentümer des jeweils als Zweck definierten Grundstücks und/oder Gebäudes zu übertragen.

(8) Dauergrabpflegevermögen ist entsprechend den jeweiligen Grabstätten gemäß dem Kapitalstand der einzelnen Dauergrabpflegekonten aufzuteilen.

(9) Legate sind entsprechend den Festlegungen im Legat-Vertrag oder einer entsprechenden Vereinbarung aufzuteilen.

(10) Sonstiges Vermögen wird nach einem prozentualen Verteilungsschlüssel an die zukünftigen Rechtsträger der Friedhöfe des Friedhofsverbands verteilt. Der Verteilungsschlüssel muss von der Verbandsvertretung vor dem Beschluss zur Auflösung des Friedhofsverbands festgelegt werden. Bei der Festlegung des Schlüssels sind für jeden Friedhof als Kriterien die Größe der Fläche, die Anzahl der Grabstellen und die durchschnittliche Anzahl der erfolgten Bestattungen in den letzten zehn Jahren vor Auflösung des Verbands zu berücksichtigen. Im Zweifelsfalle oder bei drohender Nicht-Einigung ist der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Duisburg zu hören.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Duisburg, den 27. Oktober 2020

Evangelische Kirchengemeinde
Meiderich

Siegel gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Obermeiderich

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 16. November 2020
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Evangelische Kirchengemeinde an der Erft

Das Gesamtpresbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde an der Erft hat in seiner Sitzung am 24. September 2020 auf Grund von Artikel 7 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 29 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 42), in Verbindung mit § 3 Gesamtkirchengemeindegesezt vom 16. Januar 2009 (KABl. S. 87), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 50), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung für die Evangelische Kirchengemeinde an der Erft vom 19. Oktober 2017 (KABl. S. 239) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Bergheim, 24. September 2020

Evangelische Kirchengemeinde
an der Erft

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 4. November 2020
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Interessengemeinschaft Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Sankt Augustin

Die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde Hangelar, der Evangelischen Kirchengemeinde Menden und Meindorf, der Evangelischen Kirchengemeinde Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Sankt Augustin haben auf Grund § 26 Absatz 2 Verbandsgesetz in der Fassung vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) in Verbindung mit §§ 1 Absatz 2, 17 Absätze 1 und 2 Verbandsgesetz in der Fassung vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung der Interessengemeinschaft Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Sankt Augustin vom 15. Juni 2007 (KABl. S. 206) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Sankt Augustin, den 11. Dezember 2019

Evangelische Kirchengemeinde
Hangelar

Siegel gez. Unterschriften

Sankt Augustin, den 15. Oktober 2020

Evangelische Kirchengemeinde
Menden und Meindorf

Siegel gez. Unterschriften

Sankt Augustin, den 19. Oktober 2020

Evangelische Kirchengemeinde
Sankt Augustin Niederpleis
und Mülldorf

Siegel gez. Unterschriften

Sankt Augustin, den 30. Oktober 2020

Evangelische Kirchengemeinde
Sankt Augustin
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 11. November 2020
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal

Vom 22. September 2020

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Friedhofsverbandes Wuppertal hat auf Grund von § 1 Absatz 2 i. V. m. § 16 Absatz 1 Verbandsgesetz vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Änderungen

1. In der Aufzählung der Verbandsmitglieder in § 1 Absatz 2 werden nach der jetzigen Ziffer b) „Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg“ als neue Ziffern c) bis e) eingefügt:
 - „c) Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Nord in Wuppertal,
 - d) Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt,
 - e) Evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-West in Wuppertal“.
2. In der Aufzählung der Verbandsmitglieder in § 1 Absatz 2 werden nach der jetzigen Ziffer g) „Evangelische Kirchengemeinde Sonnborn“ als neue Ziffer k) eingefügt:
 - „k) Evangelische Kirchengemeinde Uellendahl-Ostertal in Elberfeld“.
3. In der Aufzählung der Verbandsmitglieder in § 1 Absatz 2 werden nach der jetzigen Ziffer l) „Evangelischer Kirchenkreis Wuppertal“ als neue Ziffer m) eingefügt:
 - „m) Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld“.
4. Die Aufzählungsglieder der Verbandsmitglieder in § 1 Absatz 2 werden mit den Buchstaben a) bis q) neu bezeichnet.
5. In der Aufzählung der Friedhöfe in § 2 Absatz 1 wird nach der jetzigen Ziffer e) „Friedhof Friedhofstraße“ als neue Ziffer f) eingefügt:
 - „f) Friedhof Hainstraße“.
6. In der Aufzählung der Friedhöfe in § 2 Absatz 1 wird nach der jetzigen Ziffer k) „Friedhof Kohlenstraße“ als neue Ziffern m) und n) eingefügt:
 - „m) Friedhof Krummacherstraße,
 - n) Friedhof Lutherisch Hochstraße“.
7. In der Aufzählung der Friedhöfe in § 2 Absatz 1 wird nach der jetzigen Ziffer m) „Friedhof Norrenberg“ als neue Ziffer q) eingefügt:
 - „q) Friedhof Reformiert Hochstraße“.

8. Die Aufzählungsglieder der Friedhöfe in § 2 Absatz 1 werden mit den Buchstaben a) bis u) neu bezeichnet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Wuppertal, den 22. September 2020

Evangelischer Friedhofsverband
Wuppertal

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 28. Oktober 2020
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2021

1580647

Az. 04-35-22-2:0007

Düsseldorf, 3. November 2020

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben (EKD-Tabelle II)“ bitten wir, im Jahre 2021 an folgenden Sonntagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der Gemeinde-Gottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit	21.02.2021
Karfreitag	02.04.2021
Erntedankfest	03.10.2021
1. Sonntag im Advent	28.11.2021
Heiligabend	24.12.2021

Falls Kirchengemeinden das Erntedankfest auf einen anderen Tag verlegen, so ist an dem Tag zu zählen, an dem das Erntedankfest tatsächlich gefeiert wird. Für die anderen genannten Zählsonntage bzw. -feiertage soll die Zählung jedoch nicht auf einen anderen Sonn- oder Feiertag verlegt werden, falls kein Gottesdienst stattfindet.

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kindergottesdienste am Zählsonntag

Invokavit	21.02.2021
-----------	------------

festzustellen. Wenn am Sonntag Invokavit kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Besucherinnen und Besucher im jeweils vorhergehenden oder folgenden Kindergottesdienst zu zählen. Die Kindergottesdienste sind an jeder Predigtstätte, an der sie angeboten werden, separat zu zählen, so dass ggf. für ein Gemeindeergebnis die Summe aus verschiedenen Terminen gebildet werden muss.

Wir bitten, die Termine für das Jahr 2021 entsprechend vorzunehmen.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

1583153
 Az. 03-16-1:15048
 Düsseldorf, 17. November 2020
 Körperschaft: Evangelischer Friedhofsverband Duisburg
 Kirchenkreis: Duisburg
 Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHER FRIEDHOFVERBAND DUISBURG
 Mit Wirkung vom: 1. Januar 2021



Das Landeskirchenamt

1581141
 Az. 03-13:15025
 Düsseldorf, 5. November 2020
 Kirchengemeinde: Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde an der Erft
 Kirchenkreis: Köln-Nord
 Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE TRINITATIS-KIRCHENGEMEINDE AN DER ERFT
 mit Wirkung vom: 1. Januar 2021



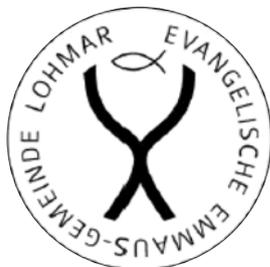
Das Landeskirchenamt

1581082
 Az. 03-13:15019
 Düsseldorf, 5. November 2020
 Kirchengemeinde: Evangelische Kreuzkirchengemeinde Nievenheim
 Kirchenkreis: Gladbach-Neuss
 Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE KREUZKIRCHENGEMEINDE NIEVENHEIM
 mit Wirkung vom: 1. Januar 2021



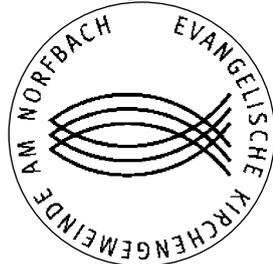
Das Landeskirchenamt

1583759
 Az. 03-13:15039
 Düsseldorf, 18. November 2020
 Kirchengemeinde: Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar
 Kirchenkreis: An Sieg und Rhein
 Mit Wirkung vom: 1. Januar 2021
 Umschrift des Kirchensiegels der Gesamtkirchengemeinde: EVANGELISCHE EMMAUS-GEMEINDE LOHMAR



Umschrift des Kirchensiegels des Kirchengemeindebereichs Birk:

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde Am Norfbach
 Kirchenkreis: Gladbach-Neuss
 Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE AM NORFBACH
 mit Wirkung vom: 1. Januar 2021



Das Landeskirchenamt

EVANGELISCHE EMMAUS-GEMEINDE LOHMAR · BEREICH BIRK



Umschrift des Kirchensiegels des Kirchengemeindebereichs Honrath:

EVANGELISCHE EMMAUS-GEMEINDE LOHMAR · BEREICH HONRATH



Umschrift des Kirchensiegels des Kirchengemeindebereichs Lohmar:

EVANGELISCHE EMMAUS-
GEMEINDE LOHMAR ·
BEREICH LOHMAR



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1581082
Az. 03-13:15019 Düsseldorf, 5. November 2020

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Norf-Nievenheim, Evangelischer Kirchenkreis Gladbach-Neuss, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1581141
Az. 03-13:15025 Düsseldorf, 5. November 2020

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde an der Erft, Evangelischer Kirchenkreis Köln-Nord, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Geltung gesetzt.

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde an der Erft – Bereich Bergheim-Zieverich-Elsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Köln-Nord, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Geltung gesetzt.

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde an der Erft – Bereich Quadrath-Ichendorf, Evangelischer Kirchenkreis Köln-Nord, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1583759
Az. 03-13:15039 Düsseldorf, 18. November 2020

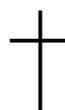
Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Birk, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Geltung gesetzt.

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Honrath, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Geltung gesetzt.

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Lohmar, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



*Auch wir können trösten,
die in allerlei Bedrängnis sind, mit dem Trost,
mit dem wir selber getröstet werden von Gott.
2. Korinther 1,4*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Thomas Hennig am 27. Oktober 2020 in Frechen, zuletzt Pfarrer in der Matthäus-Kirchengemeinde Hürth, Kirchenkreis Köln-Süd, geboren am 23. Juli 1956 in Düsseldorf, ordiniert am 11. September 1983 in Hürth, Matthäus-Kirchengemeinde.

Pfarrer i.R. Peter Manke am 28. Oktober 2020 in Engelskirchen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Ränderoth, geboren am 8. Januar 1936 in Bad Polzin, Kreis Belgrad, ordiniert am 5. Dezember 1965 in Berlin.

Pfarrer i.R. Karl-Heinz Peter am 21. September 2020 in Essen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Werden, Kirchenkreis Essen-Süd, geboren am 6 August 1933 in Rheinhausen, Kreis Moers, ordiniert am 2. Dezember 1962 in Waldbröl.

Pfarrer i.R. Dr. Dr. Erich Schmalenberg am 28. September 2020 in Duisburg, zuletzt Pfarrer in der Erlöserkirchengemeinde Rheinhausen, geboren am 22. Mai 1931 in Dortmund, ordiniert am 12. Oktober 1958 in Hagen-Eppenhäusen.

Pfarrer i.R. Gerhard Wagner am 21. Oktober 2020 in Leverkusen, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Leverkusen, geboren am 13. Oktober 1938 in Deutz, jetzt Netphen, ordiniert am 9. Februar 1975 in Langenfeld.

Pfarrerin i.R. Christel Wenzlaff am 19. September 2020 in Krefeld, zuletzt Pfarrerin in der Ev. Kirchengemeinde Alt-Krefeld, Kirchenkreis Krefeld, geboren am 13. Dezember 1924 in Sageritz, Kreis Stolp/Pommern, ordiniert am 25. September 1955 in Gummersbach.

Errichtung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Remagen-Sinzig, Kirchenkreis Koblenz, ist mit Wirkung vom 1. März 2021 eine 4. Pfarrstelle errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Waldsolms-Nord, Kirchenkreis an Lahn und Dill, ist mit Wirkung vom 23. November 2020 eine 2. Pfarrstelle errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Wuppertal ist mit Wirkung vom 1. Februar 2021 eine 11. Pfarrstelle zur Erteilung ev. Religionsunterricht an Höheren Schulen – hier das Wilhelm-Dörpfeld-Gymnasium – errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Monschauer Land, Kirchenkreis Aachen, ist mit Wirkung vom 1. März 2021 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Kettwig, Kirchenkreis Essen, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2021 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Hückeswagen, Kirchenkreis Lennep, ist mit Wirkung vom 1. November 2020 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Leichlingen, Kirchenkreis Leverkusen, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2021 die 4. Pfarrstelle „Entlastung des Superintendenten“ aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Wetzlar, Kirchenkreis an Lahn und Dill, ist mit Wirkung vom 23. November 2020 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Waldsolms-Nord und Schöffengrund. Der Gemeindepfarrer ist zum neuen Superintendenten des Kirchenkreises an Lahn und Dill gewählt worden. Deshalb ist nun in unseren Gemeinden zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine zweite Pfarrstelle (100 Prozent) zu seiner Entlastung zu besetzen.

Wir suchen eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer mit Herz und Freude an der Gemeindegemeinschaft in ihrer ganzen Breite. Unsere Gemeinden sind bodenständig, reformiert und offen. Sie freuen sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der klar und verständlich predigt, persönlich verlässlich ist und sich Zeit für die Menschen nimmt. Wir besitzen sechs schöne alte Dorfkirchen, die wir lieben, und auch im übertragenen Sinne gehört bei uns die evangelische Kirche zum Dorf. In unseren Presbyterien sind wir neugierig, Sie mit Ihren Begabungen und Ideen kennen zu lernen. Wir freuen uns, wenn Sie sich mit viel Engagement und neuen Impulsen einbringen, aber wir gönnen Ihnen dabei auch freie Wochenenden und Privatleben.

Waldsolms und Schöffengrund liegen landschaftlich schön am Rand des Taunus südlich von Wetzlar. Ein Pfarrhaus können wir Ihnen zwar zurzeit nicht anbieten, aber bei der Suche nach einer passenden Wohnung in unseren Gemeinden helfen wir gerne.

Wenn Sie sich für unsere Stelle interessieren, wenden Sie sich an Pfarrer Dr. Hartmut Sitzler (06085 2330). Wir geben gerne Auskunft. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab dem Erscheinen dieses Amtsblattes. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Evangelischen Kirchengemeinden Waldsolms-Nord und Schöffengrund über: Superintendent Dr. Hartmut

Sitzler, Evangelischer Kirchenkreis an Lahn und Dill, Turmstraße 34, 35578 Wetzlar, oder digital an superintendentur.lahnunddill@ekir.de.

In Leverkusen ist in der Evangelischen Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein zum 1. Januar 2021 die 1. Pfarrstelle mit 100 Prozent Dienstumfang unbefristet neu zu besetzen. Der langjährige Stelleninhaber wurde zum hauptamtlichen Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen gewählt.

Die im Westen der Stadt gelegene Kirchengemeinde mit rund 5500 Gemeindemitgliedern ist zum 1. Januar 2020 aus der Fusion der beiden Vorgängergemeinden Leverkusen-Küppersteg-Bürrig und Leverkusen-Rheindorf hervorgegangen. Die Fusion erfolgte nach mehrjähriger Vorarbeit aus freier Entscheidung, um mit gebündelten Kräften erfolgreich die Zukunft zu gestalten. Der Bekenntnisstand der Kirchengemeinde ist uniert mit lutherischem Katechismus.

In unserem aus zwei Pfarrern und einer ordinierten Diakonin bestehenden Seelsorgeteam ist die zu besetzende Pfarrstelle der Gemeindegemeinschaft in den Stadtteilen Bürrig und Küppersteg zugeordnet. Zum Gemeindebezirk der Pfarrstelle gehören die Petruskirche in Bürrig als Predigtstätte mit Gemeindezentrum und Gemeindebüro, ein Jugendhaus für offene Jugendarbeit in ökumenischer Zusammenarbeit mit der katholischen Kirchengemeinde, eine viergruppige Kindertagesstätte, die an den Kirchlichen Verbund zum Betrieb evangelischer Kindertageseinrichtungen im Kirchenkreis Leverkusen angeschlossen ist, sowie zwei vom Diakonischen Werk betriebene Senioreneinrichtungen.

Die Bevölkerungsstruktur der Stadtteile Bürrig und Küppersteg ist durch soziale Vielfalt in enger Nachbarschaft geprägt. Von den etwas über 16.000 Einwohnern sind knapp 18 Prozent evangelisch. Leverkusen verfügt über alle in einer Großstadt zu erwartenden infrastrukturellen Ausstattungen. Trotz einer industriegeprägten Entwicklungsgeschichte hat die Stadt die landschaftlichen Reize ihrer Lage zwischen Rhein und Bergischem Land in weiten Teilen bewahrt.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit Freude, Interesse und Bereitschaft, die aus unserer Fusion resultierenden Möglichkeiten kreativ mitzugestalten und die Menschen unserer Gemeinde dabei mitzunehmen. Gemeinsam mit einem engagierten Team aus haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sollen Sie Ihre Ideen und Kompetenzen in die Entwicklung einer neuen Gemeindekonzeption einbringen.

Auf die Pfarrstelle können sich nur Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Was wünschen wir uns von Ihnen?

- Freude, das Wort Gottes zu leben und in der heutigen Zeit den Menschen nahe zu bringen,
- Begleitung der Menschen bei ihren Sinn- und Lebensfragen,
- aktive Kontaktpflege, getragen von aufmerksamem Zuhören, Wertschätzung und Empathie,
- Mitgestaltung und Pflege der Beziehungen zu den Nachbargemeinden, in den Kirchenkreis und in den Sozialraum,
- Offenheit für gelebtes ökumenisches Miteinander vor Ort,
- Visionen und Impulse für die Gemeindeentwicklung,
- Team-, Integrations- und Organisationsfähigkeit,

- Kompetenz bei der Leitung von Mitarbeitenden.

Worauf dürfen Sie sich freuen?

- ein engagiertes Presbyterium mit fachkundigen Mitgliedern für die verschiedenen Aspekte der Gemeindegemeinschaft,
- motivierte Teams von Mitarbeitenden (Gemeindegemeinschaft, Kirchenmusiker, Küsterin, diakonische Mitarbeiterin, Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit) und einer großen Zahl von Ehrenamtlichen,
- ein lebendiges, aktives Gemeindeleben,
- ein geräumiges Pfarrhaus in unmittelbarer Nähe zu Kirche, Gemeindezentrum und Gemeindebüro.

Haben wir Sie neugierig gemacht und Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein über den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Pfarrer Gert-René Loerken, Auf dem Schulberg 8, 51399 Burscheid, richten.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Ulrich Freund, Vorsitzender des Presbyteriums (Telefon 02171 743101, E-Mail fr.kom@t-online.de), gerne zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Die Ev. Kirchengemeinde Lintfort, lutherisch und uniert geprägt, in der Region 6 im Kirchenkreis Moers, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer in einem Umfang von einer 100-Prozent-Pfarrstelle für Lintfort.

Sie werden einem Pfarrteam mit zwei Kollegen angehören, die beide ihre Stellen in diesem Sommer angetreten haben.

Wir sehen diesen Neuanfang als Herausforderung und als Chance. Die Chance liegt darin, dass wir uns in diesem Prozess auf das Wesentliche konzentrieren und diesen Weg gemeinsam mit Ihnen gestalten wollen. Ein neu gewähltes Presbyterium wird Sie dabei begleiten. Bei Ihrer Arbeit unterstützt Sie unser Gemeindebüro.

Wir suchen eine teamfähige Theologin/einen teamfähigen Theologen, die oder der gemeinsam mit dem Presbyterium, den vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden, den beiden JugendleiterInnen (eine Teilzeit-Planstelle ist derzeit vakant), der Kirchenmusikerin und den Küstern unsere Gemeinde weiterentwickeln möchte.

Zwei Kirchen, zwei Gemeindehäuser und zwei Kindergärten sind die Orte der Verkündigung und der Gemeindegemeinschaft in Lintfort. Die Gemeinde Lintfort zählt derzeit ca. 8800 Gemeindeglieder.

Die Pfarrstelle beinhaltet den Stundenumfang von sieben Stunden Religionsunterricht an den städtischen Grundschulen, das ist zzt. der Umfang einer Viertelstelle. Deshalb suchen wir eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Freude an der Arbeit in der Grundschule und mit Grundschulkindern hat. Hier ergeben sich Möglichkeiten der Verzahnung von Schule und Gemeinde. Die Schulleitungen und das Presbyterium freuen sich auf diese neue Zusammenarbeit. Darüber hinaus liegt in Ihrem Seelsorgebezirk ein Altenheim, in dem monatliche Gottesdienste stattfinden.

Gerne sprechen wir im altersgemischten Pfarrteam die weiteren Dienste ab, um persönliche Schwerpunktsetzungen zu ermöglichen. Zusammen mit Ihnen möchten wir eine Perspektivplanung/Zukunftswerkstatt in Angriff nehmen.

In unserer Gemeinde führen wir zweijährliche Vereinbarungsgespräche mit dem Pfarrteam gemäß der kreiskirchlichen

Beschlusslage und auf der Grundlage der Arbeitszeitmodell A nach „Zeit fürs Wesentliche“ bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 48 Stunden pro Vollzeitstelle.

Wir verstehen uns als einladende, offene und dennoch verbindliche Gemeinschaft mit einem deutlichen missionarisch-diakonischen und seelsorgerlichem Profil.

In allem, was wir tun, leiten uns drei Fragen:

1. Dient das, was wir tun, den Menschen...in der Gemeinde und der Stadt...?
2. Geschieht unser Handeln im Lichte des Evangeliums...?
3. Dient das, was wir tun, dem Aufbau unserer Gemeinde...?

Wir suchen eine kreative Kollegin/einen kreativen Kollegen, die/der mit Freude den Aufbruch der Gemeinde in Kooperation mit den Schulen mitgestaltet und sich den Herausforderungen der nächsten Jahre mit uns gemeinsam stellt.

Das Gemeindeleitbild wird von dem neuen Presbyterium und dem neuen Pfarrteam gemeinsam weiterentwickelt.

Zu Lintfort, Ihrem Dienstsitz, wäre noch zu erwähnen:

Es bestehen gute ökumenische Kontakte, auch das Verhältnis zu den Moschee-Gemeinden in der Stadt ist gut und produktiv. (Beispiel: „#nicht von dieser Kanzel“ bei YouTube)

Das Gleiche gilt für das Verhältnis zur Bürgergemeinde Kamp-Lintfort.

Die Stadt Kamp-Lintfort ist seit Jahren im Umbruch von einer Bergwerksstadt hin zu einer Hochschul-Stadt. Vieles wird dafür getan, hier junge Familien anzusiedeln. Auf dem ehemaligen Bergwerksgelände entsteht nach der Landesgartenschau 2020 ein neues Wohnquartier.

Kindertagesstätten und alle Schulformen sind am Ort vorhanden. Eine Bahnanbindung nach Duisburg ist in Vorbereitung. Der Niederrhein bietet viele Möglichkeiten zu einer nachhaltigen Lebensgestaltung.

In der kollegialen Zusammenarbeit mit den Gemeinden Neukirchen, Vluyn und Hoerstgen in der Region 6 haben wir eine Pfarrstellenkonzeption für die Region entwickelt. Vor uns liegt, mit 6,5 Pfarrstellen in der Region, ein Zeitraum von 2020 bis 2025.

Auf Wunsch sind wir bei der Suche nach einer privaten Wohnung in Kamp-Lintfort behilflich oder wir mieten für Sie eine Dienstwohnung an.

Über eine aussagekräftige Bewerbung bis drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes würden wir uns sehr freuen!

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Superintendentur des Kirchenkreises Moers, Mühlenstraße 20, 47441 Moers.

Informationen über unsere Gemeinde finden Sie im Netz unter www.kirche-lintfort.de.

Auskunft erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums Lutz Zemke (02842 475923; lutz.zemke@ekir.de) und die Pfarrer Michael Hammes (02842 330860; michael.hammes@ekir.de) und Frank Hartmann (02842 8830; frank.hartmann@ekir.de)

Der Kirchenkreis Wuppertal sucht zum 1. Februar 2021 einen Schulpfarrer (m/w/d) zur Besetzung der neu errichteten 11. kreiskirchlichen Pfarrstelle zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Wilhelm-Dörpfeld-Gymnasium. Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent.

Das Wilhelm-Dörpfeld-Gymnasium ist ein altsprachlich orientiertes Gymnasium in Wuppertal am Johannisberg unterhalb der Stadthalle. Es ging aus der 1592 eingerichteten

Elberfelder Lateinschule hervor, die 1824 als „Evangelisches Gymnasium“ anerkannt wurde, heute aber in öffentlicher Schulträgerschaft ist.

Bewerberinnen/Bewerber sollen über Unterrichtserfahrung verfügen und bereit sein, sich als Seelsorgerinnen/Seelsorger und Beraterinnen/Berater in das Team der Beratungslehrer der Schule sowie in die Fachgruppe einzubringen und die Evangelische Kirche im öffentlichen Raum der Schule und der Arbeitswelt repräsentieren. Dazu gehört auch die Gestaltung von Gottesdiensten zur Einschulung, zum Schulabschluss oder im Advent. Außerdem wünscht sich die Schule Mitarbeit bei der Erstellung und Implementierung des Konzepts zur Werteerziehung im Rahmen des Schulversuchs Talentschule.

Von der/dem Bewerberin/Bewerber wird erwartet, dass sie/er bereit ist, sich aktiv am Schulleben zu beteiligen und dass sie/er sich in die religionspädagogische Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises einbringt.

Für Rückfragen steht die Schulreferentin Beate Haude, Tel. 0202 94044080, zur Verfügung.

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Kirchenkreis Wuppertal, Superintendentin Ilka Federschmidt, Kirchplatz 1 in 42103 Wuppertal.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Bei der Bundespolizei steht die Stelle der evangelischen Pfarrerin/des evangelischen Pfarrers mit Dienstsitz in Koblenz zum 1. April 2021 zur Wiederbesetzung an.

Zum Seelsorgebereich der Bundespolizeidirektion Koblenz gehören u.a. die Bundespolizeiinspektionen Kassel, Frankfurt/Main, Trier, Kaiserslautern und Bexbach, Kriminalitätsbekämpfung, Deutsche Bundesbank.

Dienstzimmer und Dienstkraftfahrzeug sind in Koblenz vorhanden. Die Pfarrerin/Der Pfarrer wird in ihren/seinen dienstlichen Aufgaben von einem Kraftfahrer der Bundespolizei unterstützt.

Einstellungsvoraussetzungen sind:

- ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule,
- Berechtigung zur Ausübung eines Pfarramtes in einer Gliedkirche der EKD (öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis),
- eine mehrjährige Praxiserfahrung in der Seelsorge (vornehmlich in einem Gemeindepfarramt) und im Unterricht.

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

1. Seelsorge in der Bundespolizei,
2. seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen der Bundespolizei,
3. berufsethischer Unterricht,
4. Durchführung von seelsorgerlichen und berufsethischen Tagungen, Lehrgängen etc.,
6. Gottesdienste,
7. Kasualien.

Erwartet werden:

- die Bereitschaft, sich der Probleme der Angehörigen der Bundespolizei durch nachgehende und aufsuchende Seelsorge, Beratung, Moderation, Krisenintervention und

seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen engagiert anzunehmen,

- die Bereitschaft zur Teilnahme an Weiterbildung zur Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen (SbE/CISM),
- die Bereitschaft, Angehörige der Bundespolizei in Krisenregionen im Ausland im Rahmen von kurzen Betreuungstouren zu besuchen,
- theologische und pädagogische Kompetenz, ethische Fragen im berufsethischen Unterricht und bei berufsethischen Lehrgängen kontrovers und richtungswisend zu reflektieren,
- Kompetenz im Umgang mit Fragen, die im Spannungsfeld von Staat und Kirche stehen,
- der Wille, in ökumenischer Gemeinschaft mit dem zuständigen katholischen Pfarrer in der Bundespolizei zusammenzuarbeiten,
- die Fähigkeit, in Gottesdiensten und Andachten die Belange der Bundespolizeiangehörigen in ihrer besonderen Situation zu beachten und auch Menschen anzusprechen, die in Distanz zur Kirche stehen oder konfessionslos sind,
- die Bereitschaft, sich im Netzwerk von Ärzten, Sozialberatern, Dienstvorgesetzten, Interessenvertretungen als Seelsorger/in einzubringen,
- Führungsaufgaben wahrzunehmen und die Fähigkeit, im Team zu arbeiten,
- die Bereitschaft, den Kontakt zu den Kirchen und ihren Einrichtungen im Dienstbereich zu pflegen.

Der Dienst als Bundespolizeipfarrer/in wird auf der Grundlage der Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundespolizei) vom 12. August 1965 (i. d. F. vom 1. Juli 1968/8. Mai 1969) wahrgenommen.

Die Eignung für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit im Rahmen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes ist erforderlich.

Die Pfarrerin/Der Pfarrer steht im Angestelltenverhältnis (beihilfeberechtigt). Die Vergütung erfolgt in Höhe der Dienstbezüge eines Bundesbeamten (Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsgesetz). Die Dienstzeit beträgt sechs Jahre. Eine Verlängerung bis zu einer Gesamtdienstzeit von max. zwölf Jahren ist möglich. Eine Einarbeitung mittels Hospitation und Information ist gewährleistet.

Die Bereitschaft, in den Nahbereich von Koblenz zu ziehen, ist Voraussetzung für eine Bewerbung.

Bewerberinnen und Bewerber aus den Landeskirchen, in deren Zuständigkeitsbereich die Pfarrerin/der Pfarrer tätig werden soll, werden vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungsschluss: 31. Januar 2021

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (einschl. Zeugnisse, Ordinationsurkunde etc.) richten Sie bitte auf dem Dienstweg über das Landeskirchenamt Ihrer Landeskirche an:

Der Evangelische Dekan der Bundespolizei
Dr. Helmut Blanke
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Tel. 0331 97997-9840

Mail: bpolp.ev-dekan.potsdam@polizei.bund.de

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt

Literaturhinweise:

Geschichten aus der Thomaskirche Düsseldorf 1960–2020, herausgegeben vom Presbyterium der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde. Redaktion: Stefan Kläs. Düsseldorf 2020, 76 Seiten, Illustrationen

Ulrich Kellermann: **Gerhard Tersteegen als Sachwalter der Reformation**. Bielefeld: Luther-Verlag 2020, 207 Seiten, Illustrationen. ISBN 978-3-7858-0779-8 (Studienreihe Luther 21)

Benedikt Brunner: **Volkskirche**. Zur Geschichte eines evangelischen Grundbegriffs (1918–1960). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2020, 426 Seiten. ISBN 978-3-525-54080-0 (Arbeiten zur Kirchlichen Zeitgeschichte. Reihe B 77)

Joseph Norden: **Auge um Auge – Zahn um Zahn**. Ein missverstandener Bibelvers. Beigefügtes Werk: Lieder der Synagoge Elberfeld, bearbeitet von Hermann Zivi, Joseph Norden und Magnus L. Wetzstein. Ulrike Schrader (Hg.), herausgegeben im Auftrag des Trägervereins Begegnungsstätte Alte Synagoge Wuppertal e. V. Wuppertal 2020, 45, 33 Seiten, Illustrationen. ISBN 978-3-940199-21-8

Digitale Bildung und religiöse Kommunikation, Thomas Böhme, Gotthard Fermor, Hildrun Keßler, Christian Mulia (Hg.). Münster: Comenius-Institut 2020, 124 Seiten. ISBN 978-3-93410-28-0

Ermutigen, begleiten, schützen. **Eine Handreichung für Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend zum Umgang mit sexualisierter Gewalt**, Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in NRW ..., Redaktion: Erika Georg-Monney ... 4. völlig neu bearbeitete Auflage. Düsseldorf: Amt für Jugendarbeit der Ev. Kirche im Rheinland, 2020, 87 Seiten, Illustrationen

Andreas Kleinschmidt: **Jesus – 18 x anders**. Die Vielseitigkeit seines Lebens. Norderstedt: Verlag Twentysix 2020, 76 Seiten. ISBN: 9783740770075.

Walther Henßen: **Der kleine Katechismus auf Saarländisch**, mit Illustrationen von Bernd Kissel. Saarbrücken: Geistkirch-Verlag 2020, 40 Seiten, Illustrationen. ISBN 978-3-946036-06-7

Klimaschutz in unserer Kirchengemeinde. Jetzt gemeinsam für die Schöpfung handeln, Evangelische Kirche im Rheinland ...; diese Broschüre ist ein Gemeinschaftsprojekt der Initiative Energie&Kirche. Herausgeber: „Energie&Kirche“, prisma consult GmbH. Sonderauflage für die Evangelische Kirche im Rheinland, 1. Auflage. Mülheim an der Ruhr 2020, 15 Seiten, Illustrationen

Volker A. Lehnert: Unerwartet Gott begegnen. **Sieben Bibelarbeiten zum Lukasevangelium**. Ökumenische Bibelwoche 2020/2021. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag 2020, 45 Seiten. ISBN 978-3-7615-6750-0 (Zur Bibelwoche 2020/2021; Der Gemeinde zur Bibelwoche)

Walther Henßen: **Wat Korona mit uns macht**. Betrachtungen auf Ruhrdeutsch, mit Illustrationen von Rainer Holweger. Essen: Altstadt-Buchhandlung 2020, 35 Seiten, Illustrationen

Georg Schwikart: Ein Klaps, ein Schrei und eine neue Zeit beginnt. **Weihnachtliches**. Oberpfraammern: Verlag Neue Stadt 2020, 96 Seiten. ISBN 978-3-7346-1241-1 (Hilfen zum christlichen Leben)

Josef Wohlmut, Hans-Georg Link: In alle Ewigkeit verdammt? **Zum Konflikt zwischen Luther und Papst nach 500 Jahren**. Eine Stellungnahme des Altenberger Ökumenischen Gesprächskreises. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht; Ostfildern: Matthias-Grünwald, 2020, 192 Seiten. ISBN 978-3-525-51700-0 (V&R), 978-3-7867-3265-5 (Grünwald)